

# ZÖLLER

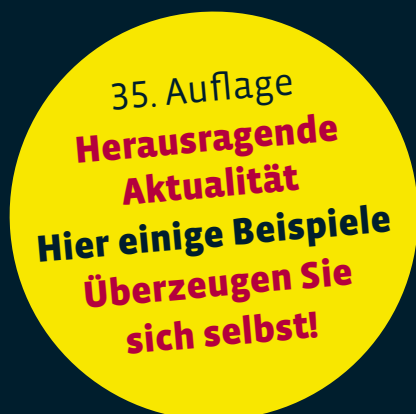
# ZPO

## Zivilprozess- ordnung



Althammer, Feskorn, Geimer,  
Greger, Herget, Heßler,  
Lückemann, Schultzy, Seibel,  
G. Vollkommer

**35. Auflage**



**ottoschmidt**

# Zivilprozessordnung

vom 30. Januar 1877

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I 2005, 3202, ber. I 2006, 431, I 2007, 1781),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2023 (BGBl 2023 I Nr 272).

## Einleitung

<b>I) Grundbegriffe</b>			
1) Begriff und Aufgabe des Zivilprozesses	1	2) Einheit und Begründung des Prozessrechtsverhältnisses	44
2) Arten des Zivilprozesses	2	<b>V) Auslegung des Zivilprozessrechts</b>	
3) Außergerichtliche und nicht streitige Konfliktbeilegung	4	1) Allgemeines	46
4) Ordentliche Gerichtsbarkeit in Zivilsachen	9	2) Einzelne Auslegungsrichtlinien	47
5) Reformvorhaben der ZPO	11	<b>VI) Streitgegenstand</b>	
6) Brexit	11c	1) Allgemeines	60
7) ZP-Statistik	12	2) Die Bestimmung des Streitgegenstandes im Allgemeinen	63
<b>II) Geltung des Zivilprozessrechts in zeitlicher und örtlicher Beziehung</b>		3) Streitgegenstand bei Mehrheit von materiellen Ansprüchen	67
1) Zeitliche Geltung	13	4) Der Streitgegenstand bei den einzelnen Klagearten	71
2) Örtliche Geltung	14	5) Stellungnahme zum Streit zwischen „eingliedrigem“ und „zweigliedrigem“ Streitgegenstands begriff	82
<b>III) Verfahrensgrundrechte und -garantien</b>		6) Keine Beschränkung des Streitgegenstands durch die Anspruchsbegründung	84
1) Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 I 2 GG)	15	7) Streitgegenstand und Lebenssachverhalt	87
2) Rechtliches Gehör	16	8) Abweichende Lehrmeinungen und Stellungnahme	90
3) Faires Verfahren	24	<b>VII) Verhältnis zur Verfassungsgerichtsbarkeit</b>	108
4) Prozessuale Waffengleichheit, Willkürverbot, Verhältnismäßigkeit	27	<b>VIII) Europäische Menschenrechtsbeschwerde</b>	131
5) Allgemeiner Justizgewährungsanspruch	30	<b>IX) Wege zu einem europäischen Zivilprozessrecht</b>	132
6) Justizgewährungsanspruch als Rechtsschutzgarantie	32		
7) Innerprozessualer Grundrechtsschutz	35		
<b>IV) Prozessrechtsverhältnis</b>			
1) Allgemeines	36		

**I) Grundbegriffe. 1) Begriff und Aufgabe des Zivilprozesses.** Der **Zivilprozess** ist ein rechtl geregelt<sup>1</sup>es Verf vor den ordentl Gerichten in bürgerl Rechtsstreitigkeiten (vgl §§ 12, 13 GVG). Sein **Ziel** ist es, bei Scheitern einer vor allem zu versuchenden gütl Beilegung des Rechtsstreits unter Mitwirkung des Gerichts bürgerl-rechtl Rechte oder Rechtsverhältnisse im Erkenntnis- oder **Urteilsverf** festzustellen oder zu gestalten, die festgestellten Ansprüche im **ZwV-Verf** zwangsw zu **verwirklichen** oder gefährdete Rechte – durch Arrest oder einstw Verfügung – einstw zu **sichern** (BGHZ 10, 333, 336; BGHZ 18, 98, 106; BGHZ 161, 143, 148; RSchwab/Gottwald § 1 Rn 7; näher s Rn 46). Indem der Zivilprozess Rechte und Rechtspositionen der Parteien dem Streit entzieht und verwirklicht, dient er zugleich der Bewahrung der obj Rechtsordnung, der Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens und damit der Konfliktlösung (RSchwab/Gottwald § 1 Rn 7; MK/Rauscher Einl Rn 9; gegen insoweit selbständigen Prozesszweck auch Münch in Bruns/Münch/Stadler, Die Zukunft des ZP, 2014, S 49 ff). Neben der Gewährleistung der Streitentscheidung in jedem Fall ermöglicht und fördert der Zivilprozess die einverstän dl Konfliktlösung durch Mitwirkung und Mithilfe des Richters (dazu näher Greger FG Vollkommer, 2006, S 3). Geht es damit im einzelnen Zivilprozess auch regelmäßig (nur) um die privaten Interessen der Prozessparteien, so erfüllt der Zivilprozess als Institution doch eine **soziale Aufgabe**, die auf das Prozessrecht und damit auf das einzelne Verf zurückwirkt (eing mwN Wassermann, Der soziale Zivilprozess, 1978; klarstellend Meyer JR 2004, 1). Der „individuelle“ Zivilprozess wird durch Formen des **alternativen** (s Rn 4 ff) und **kollektiven Rechtsschutzes** ergänzt (s vor § 50 Rn 55; Bsp: Abhilfe- und Musterfeststellungsklage nach VDuG).

**2) Arten des Zivilprozesses.** Seinen Zielen entspr gliedert sich der Zivilprozess in das Erkenntnisverf (§§ 235- 2 510b) und in das ZwV-Verf (§§ 704-915h). In jenem wird über den prozessualen Anspruch des Kl (s Rn 60 ff) entschieden, im ZwV-Verf wird das Urteil vollstreckt. Leistet der Bekl frei w, entfällt das Vollstreckungsverf.

2017 – 6 W 119/16: Ansatz jeweils gleicher Beträge); auch bei der Klage gegen eine GbR und ihre Gesellschafter wird unterschiedlich gewichtet (s OLG Hamburg WRP 2018, 859; OLG Düsseldorf 29.8.2018 – 15 W 44/18 Tz 8). – Die negative Feststellungsklage angeblicher Unterlassungssch ist wie die Unterlassungsklage zu bewerten (OLG Hamm GRUR-RR 2016, 383). – **Mehrere Streitgegenstände** eines einheitl Unterlassungsantrags: keine Addition, nur angemessene Erhöhung (BGH MDR 2016, 1344 Tz 73); ebenso OLG Köln (MMR 2017, 191 Tz 27) im Regelfall bei einer Mehrzahl von Schutzrechtsverletzungen. – Klage aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung: Wert = titulierte Forderung ohne Zinsen und Kosten (OLG Karlsruhe MDR 91, 353; Schneider MDR 89, 395; aA OLG Hamburg MDR 88, 1060: zzgl Zinsen). – **Urheberrechtsverletzung** (Rspr-Übersicht Lütke GRUR-RR 2020, 337): Wertfestsetzung hat keine Disziplinierungsfunktion für mögl Nachahmer (BGH MDR 2016, 1466 Tz 42). Es entscheiden Art (Gefährlichkeit, Schädlichkeit, Intensität) u Umfang der Verletzung (Gewinn-/Umsatzverlust) u das wirtschaftl Interesse des Rechteinhabers, künftige Verletzungen zu verhindern (BGH NJW 2017, 814; zum File-Sharing ausf Eichelberger ZUM 2016, 1036; Bohlen NJW 2017, 777; zu § 97 UrhG Lütke GRUR-RR 2017, 129). – Unterlassung **strafbarer Handlungen**: Schutz durch die Strafandrohung ist zu berücksichtigen (OLG Saarbrücken MDR 2013, 1244). – Unterlassung von **Werbeschreiben** 4.000 Euro (OLG Hamm MDR 2013, 999). – Unterlassung unerwünschter **Telefaxwerbung**: Regelwerte bei Schmittmann JurBüro 99, 572 (§§ 823, 1004 BGB: 5.000-20.000 DM; Mitbewerber: 15.000-20.000 DM; Verband 20.000-25.000 DM, je nachdem, ob Eil- oder Hauptsacheverf); OLGR Stuttgart 2000, 280: 3.000 DM. – **E-Mail-Werbung**: Es gibt keinen Regelwert (OLG Karlsruhe GRUR-RR 2008, 262; s die Bsp bei Schneider/Kurpat/Kurpat Rn 2.1229: 500-10.000 Euro). Das KG setzt 3.000 Euro an, erhöht für jedes weitere Schreiben um 1/3, stehen sie in Zusammenhang aber nur eine Erhöhung um 10 % insgesamt (KG NJW-RR 2022, 357). Im Einzelfall kann die Bewertung deutlich niedriger ausfallen (s OLG Hamm NJW-RR 2014, 613: singulärer Vorfall, der auf einem Irrtum beruhte: 100 Euro). – **SMS-Werbung**: 2.000 Euro (KG JurBüro 2006, 645). – **Telefonwerbung**: 4.000 Euro (KG NJW-RR 2022, 357); am späten Abend: 6.000 Euro, Eilverf 3.000 Euro (LG Heidelberg MMR 2007, 805); 30.000 Euro, wenn Verbraucherinteressen tangiert sind (KG MDR 2010, 839). – **Internetanschlussinhaber als Störer** (Urheberrechtsverletzung): 5 Musiktitel 10.000 Euro; 10 Musiktitel 15.000 Euro (OLG Hamburg GRUR-RR 2007, 375). Der Senat berücksichtigt den Abschreckungseffekt, differenziert aber auch zwischen Störerhaftung u täterschaftl Haftung. Sa Rn 16.36. – **Beschwer** des verurteilten Bekl: die Nachteile aus der Befolgung der Unterlassungspflicht (BGH MDR 2015, 230; BGH 8.3.2018 – III ZR 95/17 Tz 9), also sein Interesse an der Beseitigung der Verpflichtung (BGH MDR 2023, 593). Die Beschwer kann dabei bestehen aus dem Verlust von Vorteilen durch Unterlassung, aus dem Aufwand, die Unterlassungspflicht zu erfüllen (BGH NJW-RR 2020, 262 Tz 6) oder aus einer Wertminderung durch die zu unterlassende Handlung (BGH 10.11.2022 – V ZR 245/21 Tz 6). – Zur Unterlassung ehrverletzender Äußerungen s Rn 16.57.

16.173 • **Urheberrecht**. Gegenstandswertbegrenzung in § 97a III UrhG für die Abmahnung. Unionsrechtskonforme Auslegung notwendig (BGH MDR 2023, 116; Anschluss an EuGH GRUR 2022, 849). Ausf Rspr-Übersicht Lütke GRUR-RR 2020, 337 ff; zur unerlaubten Verwendung von Produktfotos Bullinger/Vonthien GRUR-Prax 2022, 565. Sa Rn 16.172.

16.174 • **Urteilsergänzung**. §§ 321, 716, 721 I 3. Kein Streitwert, da keine Gerichtsgeb anfallen. RA ist nur bei Einzeltätigkeit (3403 RVG-VV) zu vergüten. Gegenstandswert auf Antrag festzusetzen. Abzustellen ist auf das Interesse (§ 3). Beim Haupt- oder Nebenanspruch oder dem Kostenpunkt (§ 321 I) also auf deren Wert, iÜ auf das Interesse an der Vollstreckbarkeit oder deren (zeitweise) Verhinderung (§§ 716, 721 I 3) oder an einer Beschränkung der Haftung (s § 104 Rn 21.44).

16.175 • **Veräußerungsverbot**. Nach § 6 der Verkehrswert der Sache (AG/Gehle § 6 Rn 3); mit dem Verbot erstrebte weitere wirtschaftl Ziele bleiben unberücksichtigt. Bei einstw Verfügung (§ 938 II; s § 938 Rn 12) Bruchteilsbewertung (OLG Koblenz MDR 94, 737). S Rn 16.71.

16.175a • **Verbandsklagen, § 1 VDuG. 1) Abhilfeklagen, § 1 I Nr 1, § 14 VDuG**. Das Leistungsverlangen bestimmt den Streitwert. Streitwertobergrenze von 410.000 Euro (§ 48 I 3 GKG); diese Grenze gilt auch für die Verf nach § 21 VDuG auf Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrages. – Bei gerichtl **Vergleichen** (§ 9 VDuG) kommt es darauf an, worüber sich die Beteiligten verglichen haben, nicht worauf; die Obergrenze des § 48 GKG gilt nicht. – Im Umsetzungsverf (§§ 22 ff VDuG) wird der Streitwert vom Gesamtbetrag der erfassten Ansprüche gebildet (§ 59a GKG); es gibt keine Obergrenze. – **2) Individualklagen, § 39 VDuG**, bleiben möglich. Das Leistungsverlangen bestimmt dann, wie bei solchen Klagen üblich, den Streitwert (§ 48 I 1 GKG). – **3) Musterfeststellungsklagen, § 1 I Nr 2, § 41 VDuG**. Wie die Rspr des BGH zum UKlaG (s Rn 16.11), jedoch ohne den Regelwert von 2.500 Euro (OLG Stuttgart 20.3.2019 – 6 MK 1/18 Tz 81 [G. Vollkommer MDR 2019, 725]). Streitwertobergrenze von 250.000 Euro (§ 48 I 2 Alt 2 GKG). Leistungsregelungen (= Vergleich über Verbraucheransprüche, § 9 VDuG) werden gesondert bewertet, weil ihr Interesse vom für den Streitwert der MFK maßgeblichen Interesse (= Interesse der Allgemeinheit, OLG Stuttgart 20.3.2019 – 6 MK 1/18 Tz 82) verschieden ist. Häufig wird die Obergrenze des § 48 I 2 GKG angemessen sein (vgl OLG München 15.10.2019 – MK 1/19 Tz 93).

16.176 • **Verbindung**. S Rn 16.132.

**§ 32c** (weggefallen)

- 1 § 32c wurde aufgehoben durch das **Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG** v 8.10.2023 mWv 13.10.2023 (BGBl 2023 I Nr 272; BTDrs 20/6520, BTDrs 20/7631). Zur örtl Zuständigkeit der Verbandsklage s nunmehr § 3 I, II VDuG (s allg dazu vor § 606 Rn 1 ff). Eine Kommentierung der Neuregelung (VDuG) finden Sie zeitnah in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

**§ 33 Besonderer Gerichtsstand der Widerklage**

(1) Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

(2) Dies gilt nicht, wenn für eine Klage wegen des Gegenanspruchs die Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichts nach § 40 Abs. 2 unzulässig ist.

<b>I) Allgemeines</b>		<b>V) Besondere Prozessvoraussetzungen der Widerklage</b>	
1) Bedeutung . . . . .	1	1) Rechtshängigkeit der Klage . . . . .	20
2) Normzweck . . . . .	2	2) Parteien . . . . .	21
3) Anwendungsbereich . . . . .	3	3) Verschiedene Streitgegenstände . . . . .	22
4) Gerichtsstand . . . . .	7a	4) Gleiche Prozessart für Klage und Widerklage . . . . .	23
5) Internationaler Rechtsstreit . . . . .	8	<b>VI) Parteierweiternde Widerklage</b>	
<b>II) Widerklage als besondere Klageart</b>		1) Parteierweiterung auf Widerbeklagtenseite . . . . .	24
1) Begriff . . . . .	9	2) „Widerklage“ durch Dritte . . . . .	29
2) Wesen . . . . .	10	<b>VII) Sonderfälle</b>	
3) Abgrenzung zur Aufrechnung . . . . .	11	1) Feststellungs-Widerklage . . . . .	30
<b>III) Erhebung und Behandlung der Widerklage</b>		2) Gegenangriff-Widerklage . . . . .	31
1) Form und Inhalt . . . . .	12	3) Titelschaffende Widerklage . . . . .	32
2) Zeitpunkt . . . . .	13	4) Hilfswiderklage . . . . .	33
3) Rechtliche Behandlung der Widerklage im Übrigen . . . . .	14	5) Wider-Widerklage . . . . .	35
<b>IV) Allgemeine Prozessvoraussetzungen</b>		6) Petitorische Widerklage . . . . .	36
1) Rechtswegzuständigkeit . . . . .	15	7) Pro-/Derogation der Widerklagezuständigkeit . . . . .	37
2) Sachliche Zuständigkeit . . . . .	16	<b>VIII) Gebühren . . . . .</b>	<b>38</b>
3) Örtliche Zuständigkeit . . . . .	18		
4) Zuständigkeit besonderer Spruchkörper . . . . .	19		

1 **I) Allgemeines. 1) Bedeutung.** Nach Ansicht des BGH begründet § 33 eine **bes Prozessvoraussetzung** für die Widerklage, indem er einen Sachzusammenhang (Konnexität) mit der Klage verlangt (BGHZ 40, 187; BGH NJW 75, 1228; BGHZ 147, 220, 224, str). Das ist mit der hL abzulehnen; aus der Stellung des § 33 im Abschnitt über den Gerichtsstand, auch aus § 145 II, vor allem aber aus dem Gesetzeswortlaut u der neuen amtl Überschrift ergibt sich, dass § 33 nur einen zusätzl **bes Gerichtsstand** des Sachzusammenhangs für die Widerklage schafft (StJ/Roth Rn 2 ff; MK/Patzina Rn 2; MskV/Heinrich Rn 3; Rschwab/Gottwald § 97 Rn 21; ebenso OLG Frankfurt GRUR-RR 2012, 392, 394; vermittelnd Rimmelpacher FS Lücke, 1997, S 655, 660, 673). **Bsp:** A in München verklagt B in Bremen. Hat B gegen A einen konnexen Gegenanspruch, gibt § 33 den Gerichtsstand für die Widerklage in Bremen; ist der Gegenanspruch nicht konnex, muss B den A in München verklagen. Wohnen aber Kl und Bekl in Bremen, ist die Zuständigkeit für die Widerklage aus §§ 12, 13 gegeben, so dass § 33 nicht eingreift. Nach der hier abgelehnten Gegenmeinung wäre die nicht konnexe Widerklage deshalb unzulässig, auch wenn für die Klage und Widerklage Bremen zuständig wäre. Da der Sachzusammenhang weit verstanden (s Rn 4f) und der Mangel des Zusammenhangs auch vom BGH als heilbar (§ 295) angesehen wird (BGH BB 54, 811; zur hL s Rn 37), hat der Meinungsstreit **keine allzugroße praktische Bedeutung** (so iERG auch Prütting ZZZ 98 [1985], 154).

2 **2) Normzweck.** Der **bes Gerichtsstand** beruht auf dem Gedanken des **Sachzusammenhangs** (s Rn 4f). Er sichert einheitl Verh und Entscheidung von Zusammengehörigem, Vermeidung einer Vervielfältigung und Zersplitterung der Prozesse und fördert dadurch den Entscheidungseinklang (BGHZ 40, 189; BGH NJW 2014, 1670 Tz 16, 21). Die durch ihn begründete **Privilegierung** des Bekl (Widerklägers) erklärt sich daraus, dass der Kl als Angreifer aufgetreten ist und als solcher auch die Lasten eines Gegenangriffs tragen soll (vgl Hau ZZZ 117 [2004], 34 mwN); damit hat er als Ausprägung der **Waffengleichheit** Gerechtigkeitsgehalt (vgl Pfaff ZZZ 96 [1983], 352; sa BGHZ 187, 112 Tz 12, 14 = NJW 2011, 460: „Proz Gleichgewicht“). Der Gerichtsstand des

ZIP 2021, 269, 272: Untersagung der *gerichtlichen* Rechtsdienstleistung iRv § 10 I 1 Nr 1 RDG geboten; s § 79 Rn 9a; s zur „**Sammelklage österreichischer Prägung**“ EuGH NJW 2018, 1003 – Schrems/Facebook (keine Anwendbarkeit von Art 17 f EuGVVO bei Mehrfachabtretung an Verbraucherkläger; zust Pfeiffer LMK 2018, 405956). Durch eine **Musterprozessabrede** kann dem Urteil keine Rechtskrafterstreckung verschafft werden (str, s § 325 Rn 43a). Für einen Teilbereich kapitalmarktrechtl Streitigkeiten ist mit G v 16.8.2005 (BGBl I 2005, 2437) ein Musterverf eingeführt worden (KapMuG idF v 19.10.2012, BGBl I 2012, 2182; geänd d G v 16.10.2020, BGBl I 2020, 2186; § 28 KapMuG geänd d VRUG: Geltung bis 31.8.2024; s BTDrs 20/7631, 48); auch ist ein **ausschließl Gerichtsstand** für bestimmte kapitalmarktrechtl Klagen geschaffen worden (s § 32b Rn 7, 9). Zum kollektiven Rechtsschutz auf EU-Ebene s Stadler FS Schilken, 2015, S 482 (s zur Verbandsklage auch Rn 56). Pläne zur Einführung einer **Gruppenklage** (s den Gesetzentwurf v 21.5.2014, BTDrs 18/1464; Montag ZRP 2013, 172) wurden nicht verwirklicht. Am 1.11.2018 war das „**Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterklage**“ in Kraft getreten (s dazu 34. Aufl §§ 606 ff); sa Berger ZZZ 133 [2020], 3 ff). Danach war die Klagebefugnis nur bestimmten (qualifizierten) Einrichtungen eingeräumt. Diese waren aufgrund einer gesetzlichen Prozessstandschaft im „Kollektivinteresse“ tätig (Althammer FS Roth, 2021, S 657 f; sa Rn 5). Für die Geltendmachung von Streuschäden war die MFK aufgrund des individuellen Durchsetzungsdefizits ungeeignet (Meller-Hannich, 72 DJT 2018, Gutachten A 60 f). Mit § 32c aF war eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit am allg (inländischen) Gerichtsstand eingeführt worden. Die genannten Vorschriften der ZPO zur MFK (§§ 606-614 aF; § 32c aF) sind mit Inkrafttreten des **Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes („VRUG“**, s dazu BTDrs 20/6520, BTDrs 20/7631; BRDrs 413/23 v 29.9.2023 (Beschluss)) – der Umsetzung der **europäischen Verbandsklagenrichtlinie (EU) 2020/1828** – aufgehoben worden und haben teilweise einen neuen Standort im Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz („VDuG“) (s §§ 41, 42 VDuG; § 3 I, II VDuG) erhalten. Zeitnah zum Inkrafttreten des VRUG/VDuG finden Sie eine Kommentierung des VDuG in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes). Einen weiteren Ansatz zur Bewältigung von Massenverfahren enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines **„Leitentscheidungsverfahrens beim BGH“** (BRDrs 375/23; BRDrs 375/1/23 v 18.9.2023) (Leitentscheidung durch Beschluss nach §§ 552b, 565 ZPO-E).

**2) Verbandsklage.** – **Lit:** Guski Konfliktermöglichung durch überindividuellen Rechtsschutz: Funktion und Dogmatik der Verbandsklage, ZZZ 131 (2018), 353; Mekat/Amrhein Die Umsetzung der Verbandsklagen-RL in Deutschland nach dem Referentenentwurf, RAW 2023, 23; Prütting Neue Litigation-Risiken – Massenverfahren und EU-Verbandsklage, RAW 2023, 3; Stadler Die neue Verbands(abhilfe)klage – Umsetzung der Richtlinie 2020/1828, ZZZ 136 (2023), 129; Thönissen ESG-Klagen und kollektiver Rechtsschutz, NJW 2023, 945; sa Rn 55. – **a) Allgemeine Einordnung.** Inwieweit **Verbände**, die satzungsgemäß Rechte (Interessen) ihrer Mitglieder wahrnehmen, in ges Prozessstandschaft auftreten oder eigene Rechte bzw Interessen der Allgemeinheit wahrnehmen, ist seit langem Gegenstand eines (für die Praxis nur eingeschr relevanten) Streits (hierzu Guski ZZZ 131 [2018], 353, 364 f); für die wichtigsten Fälle der **Verbandsklage**, die der Verbände zur Förderung gewerbl oder selbständiger berufl Interessen (§ 8 III Nr 2 iVm § 8b UWG; § 3 I 1 Nr 2 UKlaG; § 33 IV Nr 1 GWB) und der (qualifizierten) Verbraucherverbände (§ 8 III Nr 3 UWG; § 3 I 1 Nr 1 UKlaG, § 4 UKlaG; § 8 I Nr 4 RDG; § 79 II 2 Nr 3, §§ 606 ff aF, nunmehr §§ 14, 41 VDuG), wird ein rein prozessuales Verständnis (so etwa MK/Lindacher/Hau Rn 88 f: „Aufgreifzuständigkeit“) überwiegend verneint und von der hM eine mat-rechtl Anspruchsberechtigung befürwortet (s Greger ZZZ 113 [2000], 399; Guski ZZZ 131 [2018], 353, 364 f; Stadler VuR 2010, 83, 85 [aus grenzüberschreitender Sicht], str; vermittelnd BGHZ 133, 319: „Doppelnatur“; BGH GRUR 2012, 415 Tz 10). – **b) Arten und Abgrenzung.** Fehlt ein ges Verbandsklagerecht (s Rn 57), kann sich das Klagerecht des Verbands aus einer *gewillkürten* Prozessstandschaft kraft bes Ermächtigung oder aus *treuhänderischer Abtretung* ergeben (s Rn 55, 58). Darüber hinaus ist eine Verbandsklagebefugnis zur „gebündelten“ Geltendmachung kollektiv gestreuter Einzelinteressen nicht allg anerkannt (keine Popularklage; s RSchwab/Gottwald § 47 Rn 10 ff, 16 ff; Tilp/Schiefer NZV 2017, 14, 17); die Gewinnabschöpfung gem § 10 UWG, § 34a GWB ist kein Fall von Individualrechtsschutz (sa BGH NJW 2018, 3581, zur Rechtsmissbräuchlichkeit finanziert Klagen nach § 10 UWG; bei Drittfinanzierung muss Erlösbeteiligung des Verbands ausgeschlossen sein, s Harnos GRUR 2020, 1034, 1043). Zur prozessualen Verbindung von Individual- und Verbandsklage s EuGH EuZW 2016, 505 [Ebers]: unzulässiger Aussetzungszwang für Individualklagen. – **c) Datenschutz.** Durch § 2 II 1 Nr 11 UKlaG wird die Verbandsklage auch auf **datenschutzrechtliche Aspekte** erstreckt (eingef d G v 17.2.2016 [BGBl I 2016, 233]). Von der nach **Art 80 II DSGVO** möglichen Einführung (echter) datenschutzrechtlicher Verbandsklagen (s Jotzo ZZPInt 22 [2017], 225 f; Hess FS Geimer, 2017, S 263) wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Der europäische Gesetzgeber hatte die Mitgliedstaaten mit der **Verbandsklagenrichtlinie (EU) 2020/1828** v 25.11.2020 zur Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente im Dienste des Verbraucherschutzes verpflichtet (Röthemeyer VuR 2021, 43, 44: Klage auf Unterlassungsentscheidung (Art 8) u Abhilfeentscheidung (Art 9)). Die Umsetzungsfrist war bereits am 25.12.2022 verstrichen (sa Rn 55). Bis zu diesem Zeitpunkt kursierte lediglich ein „inoffizielles Papier“ aus dem BMJ (Stadler ZZZ 136 [2023], 130). Am 30.3.2023 wurde der offizielle Regierungsentwurf **VRUG** (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz) bekannt. Das inzwischen verabschiedete **Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz („VRUG“**), sieht neben mehreren Gesetzesänderungen auch die Einführung des **VDuG** (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz) vor, das Vorschriften zur neuen Verbandsabhilfeklage (§§ 14 f VDuG) und zur weiter möglichen MFK (§ 41 VDuG) enthält. Die Umsetzung der Richtlinie ist damit außerhalb des zivilprozessualen Stammgesetzes

erfolgt und kommt verspätet (dazu Meller-Hannich DB 2023, 628). Zum Verhältnis zur MFK sa bereits G. Vollkommer MDR 2021, 129 u Gsell/Meller-Hannich, Gutachten über die Umsetzung v 4.2.2021, VZBV.

57 **d) Gesetzliches Klagerecht.** Wirtschafts- u (qualifizierte) **Verbraucherverbände** sind im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs kraft Gesetz klagebefugt auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts (§ 8 III Nr 2 u 3 UWG; § 33 IV GWB idF des VRUG), des Verbraucher-(schutz-)rechts (§ 3 I 1 Nr 1 u 2 UKlaG idF des VRUG, BTDRs 20/6520, 37 f; BTDRs 20/7631, 7; sa Ast/Klocke VuR 2016, 410) und (in begrenztem Umfang) des Urheberrechts (§§ 2c, 3a UKlaG idF des VRUG; § 95b UrhG). Die Verbandsklagebefugnis setzt allg „Rechtsfähigkeit“ (s § 50 Rn 11 f) des Wirtschaftsverbands voraus und hängt im Einzelfall von der Art und Ausrichtung seiner Mitgliedsunternehmen und von deren wirtschaftlicher Betätigung ab (s näher § 8 III Nr 2 UWG; Bsp: OLG Nürnberg MDR 2014, 238). Bei Verbraucherverbänden ist die Registrierung des Verbands als „qualifizierter Verbraucherverband“ Klagevoraussetzung (§§ 3, 4 UKlaG iVm § 8 III Nr 3 UWG; s BGH NJW 2012, 1812 Tz 10; s zu den Änderungen des VRUG BTDRs 20/6520, 111, 114 für grenzüberschreitende Unterlassungsklagen, § 4d UKlaG). Für die MFK (bzw neue Verbandsabhilfeklagen) müssen ebenso die Voraussetzungen einer qualifizierten Einrichtung nach § 606 I aF/eines qualifizierten Verbraucherverbandes nach § 2 I Nr 1 VDuG bzw einer qualifizierten Einrichtung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorliegen (zur unwiderl Vermutung s § 2 III VDuG). Im Rechtsstreit kann die Klagebefugnis eines eingetragenen Verbandes nicht mehr verneint werden. Den Verbänden sind in bestimmten Fällen berufsständische **Kammern** gleichgestellt. **Bsp:** IHK, Handwerkskammern (§ 8 III Nr 4 UWG; § 3 I 1 Nr 3 UKlaG) und -innungen (BGH NJW-RR 93, 363); Kreishandwerkerschaft (OLG Hamm MDR 90, 555); RA-Kammern (BGHZ 109, 156 f; BGH NJW 2002, 2039; Huff NJW-Spezial 2004, 381); Steuerberaterkammern (BVerfG NJW 2004, 3765); Zahnärztekammern (BGH NJW 2006, 2481); die öff-rechtl Aufgabenstellung steht nicht entgegen (BGHZ 109, 156 f). Das Verbandsklage-recht gem § 33 I, IV Nr 1 **GW**B setzt eine Betroffenheit von Mitgliedern nicht voraus (BGH MDR 96, 491).

58 **e) Klagerecht auf Grund Ermächtigung und Abtretung.** Mögl ist, dass ein Verband auf Grund einer Ermächtigung sämtl Mitglieder in *gewillkürter Prozessstandschaft* (BGHZ 48, 12; BGH MDR 2011, 1373) oder einer Abtretung als *Rechtsinhaber* vorgeht (BGHZ 170, 26 [s Rn 55]). Für ein schutzwürdiges Eigeninteresse des Verbandes (s Rn 40) muss die Rechtsverfolgung der satzungsmäßigen Wahrnehmung der geschäftl Belange der Verbandsmitglieder entsprechen (BGH MDR 2011, 1373; MK/Lindacher/Hau Rn 68); überdies ist eine Ermächtigung der Mitglieder erforderlich (BGHZ 170, 26 f), die im Einzelfall auch satzungsmäßig erteilt werden kann, sofern die Bestimmtheit (s Rn 41) keine bes Erklärung verlangt (sa MK/Lindacher/Hau Rn 63; uneinheitl die BGH-Rspr: einschr zB BGHZ 89, 3 f, großzügig BGHZ 48, 15 f; BGH WPR 2008, 1542). **Bsp:** Ein örtl *Anwaltverein* kann gem §§ 3, 8 III Nr 2 UWG u aus § 823 II BGB in gewillkürter Prozessstandschaft *Unterlassungsansprüche* seiner Mitglieder geltend machen (BGHZ 48, 15; sa BGH GRUR 2004, 346: Rechtsanwalts-gesellschaft); der ermächtigte Dachverband kann kennzeichenrechtl Unterlassungsansprüche seines Landes-verbands geltend machen (BGH WPR 2008, 1537), der ermächtigte gewerbl Interessenverband markenrechtl Abwehransprüche seiner Mitglieder (BPatG WPR 2009, 472, 480); bei der Geltendmachung von *Schadensersatzansprüchen* der Mitglieder ist grds eine entspr (nicht nur in der Satzung enthaltene) *Ermächtigung* durch die Mitglieder erforderl (BGH NJW 84, 2220 – „Binnenschiffahrts-Verband“). Die Forderungseinziehung durch einen Verband für seine Mitglieder aufgrund Ermächtigung oder (treuhänderischer) Abtretung ist erlaubnis-pflichtige Rechtsdienstleistung (zur Neufassung von § 2 II 1, § 3 RDG seit 1.10.2021 s Rn 55); erlaubt sind insb Rechtsdienstleistungen (nachgeordneter Bedeutung) von Berufs- u Interessenvereinigungen sowie Genossen-schaften für ihre Mitglieder (§ 7 RDG), Verbraucherverbände u -zentralen (§ 8 I Nr 4 RDG; § 79 II Nr 3 u s § 79 Rn 8), Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 8 I Nr 5 RDG), Behindertenverbände (§ 85 SGB IX 2018), Antidiskriminierungsverbände (§ 23 AGG), in Grenzen auch Rechtsverfolgungsgesellschaften gleichartig Geschädigter (s Mann NJW 2010, 2391; Fest ZfPW 2016, 173, str; sa Rn 41, 55) usw. § 4 S 2 RDG mWv 1.10.2021 verhindert bei externer Prozessfinanzierung ohne Verfahrenseinflussnahme Verstoß gegen § 134 BGB (BTDRs 19/27673, 40, sa Stadler VuR 2021, 123, 124 f, 127, sa Rn 55). **Im Prozess** müssen sich Verbände (außer Ver-braucherverbände u -zentralen) auch vor dem AG durch einen RA vertreten lassen (§ 79 I 2, II Nr 3).

## § 50 Parteifähigkeit

**Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.**

II aufgehoben durch G zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) v 10.8.2021 (BGBl I 2021, 3436) mWv 1.1.2024.

Rechts-  
stand  
1.1.2024  
(MoPeG)

<b>I) Allgemeines</b>		<b>II) Parteifähigkeit von Personen</b> . . . . .	9
1) Begriff der Parteifähigkeit . . . . .	1	1) Natürliche Personen . . . . .	10
2) Ausländische Partei . . . . .	2	2) Juristische Personen . . . . .	11
3) Beginn und Ende der Parteifähigkeit . . . . .	3	<b>III) Parteifähigkeit von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit</b> . . . . .	16
4) Bedeutung der Parteifähigkeit, maßgebender Zeitpunkt . . . . .	5	1) Handelsgesellschaften nach HGB . . . . .	16a

mehr statt (BGH MDR 2008, 281 Tz 13), auch nicht für § 68 (BGH MDR 2008, 281 Tz 13; sa § 68 Rn 3). Ist der Beitritt zurückgewiesen worden, treten die (prozessualen) Rechtsfolgen des § 74 III nicht ein, da der Streitverkündete keine Einflussmöglichkeit auf das Verf hat (arg Art 103 I GG). Zur Zulässigkeitsprüfung wegen der *mat-rechtl* Folgen s Rn 9.

**3) Rechtsstellung des Beitretenden. Nach erfolgtem Beitritt** hat der Dritte die Stellung eines NI; es gelten die Regeln der Nebenintervention (§§ 66, 67, 68, 69, 71). Ein **nicht verwirklichter Gesetzgebungsvorschlag** sah in **engl Sprache** geführte Verf vor (künftigen) Kammern für internationale Handelssachen sowie *Commercial Courts* (§ 119b VGG-E) nach § 184 III VGG-E vor. Auf Antrag des Dritten soll ein Dolmetscher hinzuzuziehen oder das Verfahren in deutscher Sprache fortzuführen sein (sa Entwurf d G zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BTDRs 19/30745, 7, 20 f; sa BTDRs 20/1549, 7, 20 f; zum früheren Reformvorhaben: BTDRs 19/1717, 6, 7, 17; sa § 73 Rn 1). Der **RegE** eines „**Justizstandort-Stärkungsgesetzes**“ (BRDRs 374/23; s BRDRs 374/1/23 v 18.9.2023; BR-Beschl v 29.9.2023) sieht mit § 184a IV VGG-E (für vollständig englischsprachige Verfahren) eine Regelung für *Commercial Chambers* und *Commercial Court* vor („Wird ein Dritter in ein Verfahren, das nach Absatz 3 vollständig in englischer Sprache zu führen ist, einbezogen und soll das Urteil Rechtskraft oder die Interventionswirkung nach § 68 der Zivilprozessordnung für und gegen ihn entfalten, so ist auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzuzuziehen. § 185 dieses Gesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden“).

**II) Nichtbeitritt (§ 74 II).** Tritt der Dritte nicht bei, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgeführt. Die Zulässigkeit der Streitverkündung muss dann grds im Folgeprozess geprüft werden, um feststellen zu können, ob die Verkündung die prozessualen und sachl-rechtl Folgen ausgelöst hat (BGHZ 65, 131; BGHZ 70, 189; BGHZ 100, 259; Bischof MDR 99, 788). Ein Nichtbeitritt im Verhältnis zum Streitverkünder liegt auch dann vor, wenn der Streitverkündete (unter Beachtung von § 66 I) der **anderen Partei** beitritt (BGH NJW 2004, 1521, 1522; BGH 19.11.2020 – I ZR 110/19 Tz 36; OLG München MDR 2016, 1046; LG Bremen 13.11.2018 – 3 O 1653/17). Zur Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage gegen den Streitverkünder genügt Streitverkündung allein idR nicht (OLG Stuttgart BauR 2000, 923, 924; s § 256 Rn 24).

**III) Nebeninterventionswirkung (§ 74 III).** **1) Voraussetzungen der Interventionswirkung.** Die Streitverkündung entfaltet *im Verhältnis zum Streitverkünder* nur dann Interventionswirkung (I, III, § 68), wenn sie **a)** formgültig erklärt wurde (§ 73), **b)** gem § 72 zulässig war und nicht zurückgenommen wurde (s Rn 9), **c)** der Dritte die Möglichkeit hatte, auf den Erstprozess Einfluss zu nehmen (BGH NJW 82, 281, 282; iE s § 68 Rn 5, 11, 12), was beim Beitritt auf Gegenseite auch im Widerspruch zum Streitverkünder anzunehmen ist (BGH NJW 2021, 1242 Tz 55 f; Tolani NJW 2021, 1247), **d)** der Erstprozess durch eine rechtskräftige Sachentscheidung beendet ist (iE s § 68 Rn 4), **e)** der Erstprozess für den Streitverkünder ungünstig ausgegangen ist (RSchwab/Gottwald § 51 Rn 23; MK/Schultes Rn 8, str; aA BGHZ 65, 131; BGHZ 70, 189 – aber § 68 Rn 4, 6 zu beachten; Knöringer JuS 2007, 339), **f)** der Erstprozess *vor* dem Folgeprozess entschieden wird; Hilfe bei gleichzeitiger Anhängigkeit: Aussetzung gem § 148 (OLG Düsseldorf 8.5.2019 – VI-W (Kart) 3/19; OLG München 11.6.2019 – 14 W 1613/18; Erstprozess kann auch ein sBV sein: OLG München NJW-RR 98, 576; s § 68 Rn 10 aE), **g)** und der Klagegrund nicht nachträglich ausgetauscht wurde (§ 263; s dazu Thora NJW 2019, 3625). *Im Verhältnis zum Gegner* hat sie keine Interventionswirkung (s § 68 Rn 6) zur Folge (BGH NJW-RR 90, 121 f); Beitritt auf der Seite des Gegners ist Fall von §§ 66, 68 (s OLG München NJW 2017, 3312 Tz 7 u § 68 Rn 6; OLG Nürnberg DAR 2022, 458; zur Geltung von § 74 II, III im Verhältnis zum Streitverkünder s BGH NJW 2021, 1242 Tz 36 u oben c). Unerheblich ist, ob die Akten des Vorprozesses ordnungsgemäß beigezogen wurden (OLG Dresden MDR 2020, 950).

**2) Inhalt und Umfang der Interventionswirkung.** Im Folgeprozess kann der NI bzw der nicht Beitretende der streitverkündenden Partei (Hauptpartei iSd § 68) ggü ohne deren Zustimmung Einwendungen tatsächl und rechtl Art nicht mehr geltend machen, wenn sie im Vorprozess vorgebracht werden konnten, es sei denn, es liegt einer der in § 68 Hs 2 (s § 68 Rn 11, 12) bezeichneten Fälle vor (RGZ 123, 95; RGZ 120, 297). Die Interventionswirkung besteht **nur zugunsten, nicht aber zuungunsten** der streitverkündenden Partei (arg III: „gegen“; s § 68 Rn 6), gleichgültig, ob der Streitverkündete beigetreten ist oder nicht (BGHZ 100, 260 ff; BGH NJW 97, 2386; BGH MDR 2015, 459 Tz 7; Meier NZBau 2016, 270). Beachte den vorverlegten **Zeitpunkt** in III. Ggü einem anderen als dem Streitverkünder, insb ggü dem Gegner der Hauptpartei, hat die Streitverkündung des Vorprozesses keine Wirkung (OLGR Düsseldorf 1999, 404; sa Rn 6 aE). Zwischen dem Streitverkündeten und dem Gegner der Hauptpartei existiert keine *mat-rechtl* Präklusionswirkung aus § 242 BGB (so aber K. Schreiber Jura 80, 81 ff; zu Recht abl WSch/Mansel § 68 Rn 10); das ist jedenfalls dann bedenkl, wenn die Gegenpartei des Vorprozesses ihrerseits den Streit verkünden und damit die Interventionswirkung gem III, § 68 herbeiführen konnte (s § 72 Rn 10). S zu einem Beispielsfall im Zusammenhang mit § 179 BGB etwa OLGR Düsseldorf 1999, 403 u 31. Aufl (allg s § 68 Rn 10 [dd]). Die Streitverkündung im Schiedsgerichtsverf hat die Wirkung des § 68 nur bei entspr Bindung des Streitverkündungsempfängers an die Schiedsvereinbarung (s § 1032 Rn 18; § 1042 Rn 42; sa § 66 Rn 3; zur Wirkung der Streitverkündung im *späteren* schiedsgerichtl Verf: s Thomas FS Geimer, 2017, S 735 f u § 68 Rn 10 [jj]); Untätigbleiben im schiedsgerichtl Verf ersetzt sie nicht (BGH BB 64, 1397). **Art 11 DIS-ERGeS 2018** statuiert für bestimmte gesellschaftsrechtl Schiedsgerichtsverf iFd Beitritts eine Wirkungserstreckung (Wolff SchiedsVZ 2018, 253 f; sa § 69 Rn 1). Die Interven-

von Formularen für Klage- und Klageerwidlungsschriften, wie sie für eine digitalisierte Aufbereitung des Prozessstoffs unerlässlich sind (näher Zwickel in Buschmann/Gläß/Gonska/Philipp/Zimmermann, Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S 179, 189, 201 ff).

## § 130d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

<sup>1</sup>Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. <sup>3</sup>Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Eingefügt durch G zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v 10.10.2013 (BGBl I 2013, 3786) mWV 1.1.2022 bzw einem durch LandesVO bestimmbaren früheren Zeitpunkt (Art 24 II dieses G).

Stark ausgebaut aus aktuellem Anlass!

**1) Bedeutung.** Seit Inkrafttreten der Vorschrift (s vor Rn 1) können die dort Genannten nur noch auf dem Weg des § 130a wirksame Erklärungen bei Gericht einreichen (dazu s § 130a Rn 4 ff; zu den hierbei zu beachtenden, WE ausschließenden Sorgfaltsanforderungen s § 233 Rn 23.15). Die Übermittlung als elektronisches Dokument ist eine vAw zu prüfende Wirksamkeitsvoraussetzung (BGH ZInsO 2022, 2579 Tz 14; BTDRs 17/12634, 27). Daher ist eine schriftl, per Fax oder E-Mail eingereichte Klage, vom Sonderfall der technischen Störung nach S 2 abgesehen (s Rn 7), als unzulässig abzuweisen, eine Verteidigungsanzeige nach § 276 unbeachtl, ein Rechtsmittel unzulässig. Eine Übergabe von Schriftsätzen im Termin ist nicht mehr mögl (s § 132 Rn 4). Die Einhaltung der Vorschrift ist nicht verzichtbar (§ 295 II; s BTDRs 17/12634, 27). Eine Heilung nach § 130a VI scheidet aus, da sich diese Vorschrift nur auf die Geeignetheit des Dokuments, nicht auf den Übermittlungsvorgang bezieht (Schultzky MDR 2022, 201, 202). RA muss Vorschrift ab erstem Tag ihrer Geltung kennen, auch bei unklarer Rechtsmittelbelehrung (BGH MDR 2023, 383; keine WE).

**2) Pflicht zur elektronischen Einreichung (§ 130d S 1). a) Erfasste Erklärungen.** Die Pflicht zur Nutzung der elektronischen Form nach § 130a gilt für alle Arten von schriftl Anträgen und Erklärungen gegenüber dem Gericht, insb die vorbereitenden Schriftsätze nach § 129a und deren Anlagen (zu diesen s § 130a Rn 6), auch für den Widerruf eines Prozessvergleichs, sofern dieser laut Vereinbarung gegenüber dem Gericht zu erklären ist (OLG Köln NJW 2023, 305). Sie gilt in allen Verf der ZPO, somit auch im amtsgerichtl Verf (s § 496 Rn 2) u im ZwV-Verf (zum Vollstreckungsauftrag s § 753 V). Zu Verf nach dem FamFG s § 14b FamFG. Nicht erfasst werden Urkunden, die vom Gericht nach § 142 oder § 273 II Nr 5 oder zu Beweiszwecken angefordert wurden oder im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Weiterleitung an eine ausländische Stelle bestimmt sind; soweit zusätzl eine Abschrift für die Akten eingereicht werden soll, ist allerdings die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form zu beachten (BTDRs 17/12634, 27).

**b) Erfasste Einreicher.** Die Nutzungspflicht gilt insb für **Rechtsanwälte**. Darunter fallen auch Syndikusanwälte (§ 46c I BRAO; KG MDR 2023, 936; Heimann/Steidle NZA 2021, 521, 523), niedergelassene oder dienstleistende europäische Rechtsanwälte (§§ 2, 25 EuRAG; jurisPK-ERV/Biallaß Rn 11; Fritzsche NZFam 2022, 1, 3; zur Einrichtung eines beA für Letztere s § 27a EuRAG) und Berufsausübungsgesellschaften (§ 59b BRAO; zu diesen s § 130a Rn 16), desgl RAe, die auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sind (FG RHPf EFG 2022, 1547). Die Nutzungspflicht gilt auch bei Auftreten des RA in eigener Sache (BFH NJW 2022, 2951), als InsVerwalter (Büttner ZInsO 2022, 277, 278; BGH NJW 2023, 535 [abl Biallaß]) jedenfalls für die Einlegung von Rechtsmitteln; aA Schwartz/Meyer ZInsO 2021, 2475, 2476), Berufsbetreuer (BGH 31.5.2023 – VII ZB 428/22), Verfahrenspfleger oÄ (BGH FamRZ 2023, 719; Müller/Müller FamRZ 2022, 1169 f). Ob im Verf Anwaltszwang besteht, ist unerheblich (OLG Frankfurt MDR 2022, 1368). Auch wenn Erklärung zur Niederschrift der GeschSt abgegeben werden kann, muss RA schriftl Einreichung gem § 130a vornehmen (BGH MDR 2023, 316 [Schmitt MDR 2023, 552]). – **Notare** werden – anders als nach § 14b FamFG im dortigen Verf u für das Ermöglichen von Zustellungen (§ 173 II 1 Nr 1) – nicht erfasst (jurisPK-ERV/Biallaß Rn 46). – Auch **Behörden und jur Personen des öffentl Rechts** können nur noch elektronisch mit dem Gericht kommunizieren, bspw die Vollstreckungsbehörde (StA) bei Beitreibungsaufträgen an den GV (BGH WM 2023, 1467) oder die Staatskasse bei Beschwerden gegen PKH-Entscheidungen (OLG Bamberg MDR 2023, 459).

**3) Ersatzeinreichung bei technischer Störung (§ 130d S 2, 3). a) Bedeutung.** Ist eine rechtzeitige Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, kann der Schriftsatz auf den allg eröffneten Wegen übersandt werden (s Rn 7). Könnte auf diese Weise eine Frist noch gewahrt werden, scheidet eine WE aus. War auch eine fristgerechte Ersatzeinreichung zeitl nicht mehr mögl, hängt WE davon ab, ob RA hieran Verschulden trifft (zB wegen Fehlbedienung der eigenen Versandinrichtung, vorzeitiger Aufgabe von Übermittlungsversuchen).



- 11 **8) Gebühren.** a) **Gericht:** Der Verbindungsbeschluss ist gerichtsgebührenfrei. Die bis zur Verbindung in jedem einzelnen Verf angefallenen VerfGeb bleiben unberührt; ihr getrennter Ansatz bleibt bestehen (OLG Koblenz MDR 2015, 1017; sa OLG Oldenburg JurBüro 2003, 322 für die Verbindung nach einem Mahnverf). Bei dem weiteren Verf nach der Prozessverbindung handelt es sich um dieselbe gebührenrechtl Instanz. Von der Verbindung an sind mehrere Kl Streitgenossen; beim Unterliegen haften sie dem Fiskus ggü als Gesamtsch (§ 32 GKG), jedoch beschränkt sich die gesamtverbindl Haftung eines jeden Klageteils auf den Betrag seiner Kosten. Beim Vergleich oder Anerkenntnis nach Verbindung errechnet sich die Gebührenermäßigung aus dem verbundenen Streitwert (Meyer JurBüro 2003, 187; aA OLG München MDR 1999, 829 = Jur-Büro 1999, 484 [abl Meyer]; MskV/Flockenhaus Rn 9), denn der weitere Prozessverlauf hat auf die Einzelwerte keinen Einfluss mehr. Ergeht Teilurteil (das Ermäßigung sperrt) und wird der Verfahrensrest mit einem anderen Verf verbunden, kann in diesem noch die Gebührenermäßigung (1211 GKG-KV) eintreten (OLG Karlsruhe AGS 2010, 192). – **b) RA:** Der RA kann wählen, ob er die ihm bereits vorher in den Einzelverf erwachsenen Geb, die er auf keinen Fall verliert, oder ledigl Geb aus dem nunmehr addierten Gesamtwert verlangen will (BGH NJW-RR 2010, 1697 Tz 18). Das gilt für die Gebührentatbestände, die vor und nach der Verbindung verwirklicht werden. Hinzu kommen die Geb, deren Tatbestand erst und ausschließlich nach der Verbindung erfüllt wurde.

## § 148 Aussetzung bei Vorgreiflichkeit

(1) Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

(2) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen oder Rechtsfragen abhängt, die Gegenstand einer Verbandsklage nach dem Verbraucherrechtsetzungsgesetz sind, auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher oder nach diesem Gesetz einem Verbraucher gleichgestellt ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Verbandsklageverfahrens auszusetzen sei.

(3) Das Gericht kann, wenn eine für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Beweisfrage bereits Gegenstand einer schriftlichen Begutachtung durch einen in einem anderen Verfahren ernannten Sachverständigen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Vorlage des nach § 411a verwertbaren Gutachtens ausgesetzt wird.

II ersetzt und III angefügt durch G zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (**Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG**) v 8.10.2023 (BGBl 2023 I Nr 272) mWv 13.10.2023. – Ein Gesetzentwurf der BReg (BRDrs 375/23) sieht vor, dass nach einem neuen § 148 IV auch wegen eines beim BGH anhängigen **Leitentscheidungsverf** ausgesetzt werden kann (s vor § 542 Rn 5). Falls dieses Vorhaben umgesetzt wird, finden Sie zeitnah zum Inkrafttreten des G eine **aktualisierte Kommentierung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes)**.

Aktueller  
geht es  
nicht!

- 1 **I) Aussetzung im Allgemeinen.** 1) **Zulässigkeit.** Die Aussetzung eines Verf ist prozessleitende Maßnahme; sie dient der Entscheidungsharmonie und der sachl gebotenen Berücksichtigung außerprozessualer Vorgänge bei der Urteilsfindung. Keinesfalls darf sie der Prozessverschleppung Vorschub leisten; eine unangemessen lange Aussetzung verletzt den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (BVerfG NJW 2013, 3432; EGMR NVwZ 2008, 289). Nur die Parteien, nicht das Gericht, dürfen aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen dem Verf Einhaltung gebieten (§ 251). Fälle berechtigter oder sogar obligatorischer Aussetzung durch das Gericht sind abschließend gesetzl geregelt (s Rn 2 ff). Eine **entspr Anwendung** von § 148 kommt grds nicht in Betracht (aA BGH NJW 2019, 1216 zu einem Sonderfall aus dem WEG-Recht: Aussetzung einer Beseitigungsklage im Hinblick auf nicht vorgreifl Beschlussmängelklage; BGH NJW 2018, 3252 u BAG NJW 2021, 339 zu Verfassungsbeschwerde in Parallel- bzw Nebenverf). – Zur faktischen Aussetzung durch Nichtbetreiben des Verf s Rn 11.
- 2 Eine **Befugnis zur Aussetzung** (zum Ermessen s Rn 7) ergibt sich ua aus §§ 65, 148 (Einzelfälle s Rn 10), 149, 247 ZPO; § 140 PatG; § 4a II UKlaG; Art 30, 33, 34, 38, 51 EuGVVO; Art 267 II AEUV (dazu s Rn 3b). Ist gegen einen entscheidungserhebl Beschluss der EU-Kommission eine Nichtigkeitsklage anhängig, steht es grds im Ermessen des Gerichts, ob es das Verf bis zur dortigen Entscheidung oder im Hinblick auf ein eigenes Ersuchen nach Art 267 AEUV aussetzt (BGH EuZW 2020, 201 [Blanck]).
- 3 **Pflicht zur Aussetzung** besteht bei vorgreifl Ehe- oder Abstammungssachen nach §§ 152-154; bei Antrag nach § 246 ZPO; nach § 8 I KapMuG bei Vorgreiflichkeit der geltend gemachten Feststellungsziele des Musterverf (s Rn 3c); bei Vorlageentscheidung nach Art 100 GG (s Rn 3a) oder Art 267 III AEUV (s Rn 3b); bei mehrfacher Rechtshängigkeit in EU-Mitgliedstaaten gem Art 29 I EuGVVO, Art 19 I EuEheVO (s dort; zur entspr Anwendung bei Verf nach CMR s BGH MDR 2019, 1524); in den Fällen von § 97 V ArbGG, § 108 II SGB VII

## § 160 Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Falle des § 128a den Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen;
5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.

(3) Im Protokoll sind festzustellen

1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
2. die Anträge;
3. Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;
4. die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;
5. das Ergebnis eines Augenscheins;
6. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;
7. die Verkündung der Entscheidungen;
8. die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;
9. der Verzicht auf Rechtsmittel;
10. das Ergebnis der Güteverhandlung.

(4) <sup>1</sup>Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.

Das geplante G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Stand: RegE, BT Drs 20/8095) sieht eine Änderung von I Nrn 2, 4 vor. Künftig soll bei nach §§ 128a, 284 III ZPO-E zugeschalteten Beteiligten die Protokollierung der Tatsache der Zuschaltung genügen; nur im Fall des § 284 III ZPO-E soll die als Zuschaltort bestimmte Gerichtsstelle benannt werden müssen. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine aktualisierte Kommentierung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

- 1 I) **Zweck.** Bestimmung des **notwendigen Inhalts** des Protokolls als öffentl Urk mit Beweiskraft nach §§ 165, 415 ff. Dieser Protokollinhalt ist wesentl Grundlage auch für Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verf durch das Rechtsmittelgericht. Sehen an UrkB gerichtete Verwaltungsvorschriften (zB § 46 GAZI, § 4 AktO) weitere Angaben vor, ist deren Fehlen rechtl unerhebl. Auch soweit Aufnahme von Erklärungen in das Protokoll notarielle Beurkundung ersetzt oder für Auflassung erfolgt (s vor § 159 Rn 4), richten sich Inhalt und Förmlichkeiten nach den Verfahrensbestimmungen der ZPO (Zempel NJW 2015, 2859, 2860), nicht nach dem BeurkG.
- 2 II) **Formalien (§ 160 I).** Zwingend ist Protokollierung von **Terminstag und -ort** (bei § 128a derzeit auch der genaue Ort der Beteiligten; I Nr 4; s vor Rn 1), nicht aber der Uhrzeit des Aufrufs der Sache (OLG Köln NJW-RR 92, 1022). Letzteres ist aber ebenso wie Sitzungsende zweckmäßig (vgl § 46 II 4 GAZI), insb wenn VU erlassen wird. **Bezeichnung des Rechtsstreits** erfolgt durch Parteibezeichnung und Angabe des Klagegrunds. Kurzrubrum ohne Anschriften der Parteien ist dabei wegen §§ 795, 750 I (s § 750 Rn 4) nicht ausreichend, wenn das Protokoll einen Vollstreckungstitel (§ 794 I) enthält (MskV/Stadler Rn 2; MK/Fritsche Rn 6). Fehlende Angaben zur Parteibezeichnung können nicht in der Vollstreckungsklausel nachgetragen (dafür aber StJ/Roth Rn 3), sondern nur durch Protokollberichtigung (§ 164) angefügt werden. Die **erschiedenen** Parteien, Zeugen (auch nicht vernommene) und SV (sowie sonstige Auskunftspersonen) sind festzustellen, selbst wenn sie nicht geladen waren; bei Zeugen und SV sollte die Zeit der Entlassung angegeben und eine Verzichtserklärung auf Entschädigung festgestellt werden. Erscheint ein Beteiligter nach Aufruf der Sache oder verlässt er vorzeitig die Sitzung, ist dies zu vermerken. **Ausschluss der Öffentlichkeit** s Anm zu § 174 GVG. In nicht-

und immer wieder  
auch Ausblicke auf  
künftige Änderungen

10) § 160 III Nr 10. Das **Ergebnis der Güteverhandlung** (§ 278), auch wenn sie nicht zur Streitbeilegung geführt hat (s § 278 Rn 16) oder wenn sie vom Güterichter (§ 278 V) geführt wurde (MskV/Stadler Rn 13a; s § 159 Rn 2). 14

V) **Protokollaufnahmeantrag** (§ 160 IV). Auf formlosen Antrag der Beteiligten sind weitere verfahrenserhebl Vorgänge (auch Zwischenfälle, Körpergesten von Zeugen usw) oder Äußerungen von Zeugen, Parteien oder Dritten zu protokollieren. Beantragt werden kann auch eine (klarere) Protokollierung eines richterl Hinweises oder der Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme (Dötsch MDR 2014, 1122, 1123). Der Antrag kann nur bis zum Schluss der mündl Verhandlung gestellt werden (OLG Frankfurt NJW-RR 2005, 814; OLG Schleswig MDR 2011, 751; OLG Dresden 11.10.2016 – 4 U 556/16; BVerwG NJW 63, 730); ein später gestellter Antrag kann als Anregung zur Berichtigung (§ 164) auszulegen sein. Die stattgebende Entscheidung steht dem Vors zu, die ablehnende dem Gericht (§ 329); sie ist im Protokoll festzustellen (IV 3). Obwohl Ablehnung nur erfolgen darf, wenn es auf den Vorgang oder die Erklärung nicht ankommt (IV 2), bedarf sie keiner Begründung und ist nicht anfechtbar (IV 3). Die Protokollierung der Ablehnung muss die abgelehnte Feststellung nicht inhaltl wiedergeben (MskV/Stadler Rn 14; abw StJ/Roth Rn 32). Den Beteiligten bleibt nur die Möglichkeit, die Erklärungen oder Vorgänge schriftl in das Verf einzuführen. 15

VI) **Anlagen** (§ 160 V). Der Inhalt einer als Anlage beigefügten Schrift ist Protokollinhalt, nimmt somit an der Beweiskraft teil (§§ 165, 415). Die Schrift muss im Protokoll als dessen Anlage bezeichnet und diesem beigefügt sein (OLG Zweibrücken Rpfleger 2004, 508); die Bezeichnung muss so konkret sein, dass Zweifel an der Identität nicht aufkommen können. Kennzeichnung als Protokollanlage auch der Schrift ist nicht notwendig (BGHZ 10, 327, 329), ebenso wenig ihre (feste) Verbindung (BGH NJW-RR 2004, 1651, 1652; s aber § 49 III GAZI) oder ihre gesonderte Unterzeichnung gem § 163 (BGH NJW-RR 2014, 61 Tz 8). Vorbereitende Schriftsätze, die eine Partei im Termin übergibt, sind als solche keine „Anlage“; sie nehmen an der Beweiskraft des Protokolls nicht teil. Aus ihm muss aber die Überreichung hervorgehen. Zum schriftl übergebenen Vergleich s Rn 5. 16

VII) **Gebühren**. 1) **Gericht**: keine. – 2) **RA**: Protokollanträge sind mit der Terminsgeb 3104 RVG-VV abgegolten. 17

## § 160a Vorläufige Protokollaufzeichnung

(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. <sup>2</sup>Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden sind, braucht lediglich dies in dem Protokoll vermerkt zu werden. <sup>3</sup>Das Protokoll ist um die Feststellungen zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht die Ergänzung anfordert. <sup>4</sup>Sind Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 unmittelbar aufgenommen und ist zugleich das wesentliche Ergebnis der Aussagen vorläufig aufgezeichnet worden, so kann eine Ergänzung des Protokolls nur um das wesentliche Ergebnis der Aussagen verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Prozessakten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren. <sup>2</sup>Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern können gelöscht werden,

1. soweit das Protokoll nach der Sitzung hergestellt oder um die vorläufig aufgezeichneten Feststellungen ergänzt ist, wenn die Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abschrift keine Einwendungen erhoben haben;

2. nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

<sup>3</sup>Soweit das Gericht über eine zentrale Datenspeicherungseinrichtung verfügt, können die vorläufigen Aufzeichnungen an Stelle der Aufbewahrung nach Satz 1 auf der zentralen Datenspeicherungseinrichtung gespeichert werden.

(4) Die endgültige Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 130b ist möglich.

Das geplante G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Stand: RegE, BTDRs 20/8095) sieht Änderungen von I (technikoffene Formulierung, Rn 2) und II (Anpassung an Möglichkeit der Videoaufzeichnung, redaktionelle Anpassungen) vor. Die Aufbewahrung und Löschung sollen künftig in III und IV geregelt werden; für das Einsichtsrecht in vorläufige Aufzeichnungen soll nach VI § 299 III, IV entspr anwendbar werden. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine aktualisierte Kommentierung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

I) **Zweck**. Zulassung technischer Hilfsmittel für Aufzeichnung des Protokollinhalts außerhalb des eigentl Protokolls (s § 159 Rn 1) während der Verhandlung und Regelung der nachträgl Anfertigung des Protokolls in einem solchen Fall. Auch das nach vorläufiger Aufzeichnung nachträgl hergestellte Protokoll ist mit der erhöhten Beweiskraft des § 165 ausgestattet (BGH MDR 85, 396 = NJW 85, 1782; BGH MDR 99, 181 = NJW 99, 794). 1

deren Postfächer existieren, haben sie einen sicheren Übermittlungsweg über De-Mail, das eBO oder ein OZG-Konto zu eröffnen.

• **Rechtsanwälte.** Sie sind in II Nr 1 ausdrückl genannt; gleichgestellt der Kammerrechtsbeistand, § 3 I Nr 1 RDGEG. Nach § 31a VI BRAO trifft sie die berufsrechtl Pflicht (s Rn 7), das beA als sicheren Übermittlungsweg (§ 130a IV Nr 2) zu eröffnen. Für eingetragene Berufsausübungsgesellschaften ist zudem ein sog Gesellschaftspostfach als beA bereitzuhalten (§ 31b I, IV, § 31a VI BRAO; zum Zustellungsadressaten s § 172 Rn 4); auf Antrag kann dann auch für eingetragene Zweigstellen ein weiteres beA eingerichtet werden (§ 31b IV BRAO). Für Zustellung in berufl Angelegenheiten steht dem RA gleich dessen amtl bestellter Vertreter (§ 53 BRAO, BGHZ 31, 32, 34 = NJW 59, 2307; BGH NJW 82, 1650) oder Abwickler (§ 55 BRAO), auch wenn dieser nicht selbst RA ist (Referendar, BAG NJW 76, 991). An den ZustBev des RA, der nach § 30 BRAO zu bestellen war (nicht aber in anderen Fällen, BGH NJW 82, 1649), muss (auch wenn er nicht RA ist, BGHZ 67, 10, 12) wie an den RA selbst zugestellt werden können (§ 30 II BRAO), weshalb auch er II Nr 1 unterfällt.

• **Rentenberater.** Sie sind als registrierte Personen iSd § 10 I 1 Nr 2 RDG nach II Nr 1 seit dem 1.1.2024 zur Einrichtung eines sicheren Übermittlungswegs verpflichtet (BRDRs 145/21, 34).

• **Sachverständige.** Sie sind seit 1.1.2024 zur Einrichtung eines sicheren Übermittlungswegs verpflichtet, wenn sie bei typisierender Betrachtung (s Rn 8) regelmäßig mit dem Gericht kommunizieren und zugleich der Aufsicht durch berufsständische Kammern unterliegen (weitergehend Greger Der Sachverständige 2021, 242, 243; Bellardita DGVZ 2022, 4, 6). Hiervon kann nur bei öffentl bestellten und vereidigten Sachverständigen und nicht lediglich typischerweise gelegentlicher Sachverständigentätigkeit ausgegangen werden. Es bietet sich eine differenzierende Betrachtung nach Gruppen an (Schultzky MDR 2022, 201 Rn 14). Eine Einrichtungspflicht wird zB bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertungen und Kfz-Schäden bestehen, nicht jedoch bei praktizierenden Ärzten, die nur gelegentlich zu Gutachten herangezogen werden.

• **Steuerberater.** Sie trifft seit 1.1.2023 nach II Nr 1 die Pflicht, einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen, ebenso **Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer**, auch aus EU/EWR-Raum gem § 3a StBerG und als Gesellschaften iSd § 3 Nr 2, Nr 3 StBerG (BRDRs 145/21, 34).

• **Verbraucherzentralen und -verbände.** Sie haben seit 1.1.2024 nach II Nr 1 einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen, wenn sie die Einziehung von Forderungen von Verbrauchern übernehmen (BRDRs 145/21, 35).

3) **Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs.** Der sichere Übermittlungsweg muss eine eindeutige Identifizierung des Empfängers ermöglichen; dazu muss der Empfänger eindeutig als Inhaber des ihm zugeordneten Postfachs identifiziert werden können. Für RAe geschieht dies durch Einrichtung des beA und Aktivierung des Zugangs (§ 19 III, § 22 RAVPV). Auch beN, beBPo, eBO (§ 13 I Nr 3 ERVV) und De-Mail erfüllen diese Voraussetzungen.

4) **Elektronisches Empfangsbekanntnis (§ 173 III).** Der Nachweis der Zustellung (s Rn 5) bei den nach II verpflichteten Teilnehmern erfolgt durch eEB. – a) **Verpflichteter.** Die Abgabe des eEB muss grds durch den **Zustellungsadressaten** (s § 166 Rn 1) **persönl** erfolgen. Er ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortl (BGH NJW 69, 1297). Für eine Behörde und Körperschaft gibt der Vorsteher (sein Vertreter) oder der nach der Aufgabenverteilung für Entgegennahme von Zustellungen zuständige Bedienstete das eEB ab (BAG NJW 95, 1916; BSG SGB 2020, 53 Tz 11). Dass dieser nach § 67 II VwGO (§ 79 III ZPO) zur Prozessführung befugt ist, ist zur Ausstellung des eEB nicht erforderl (OVG Münster NVwZ 2007, 115). Unterzeichnung durch den Leiter (§ 170 II) muss genügen. Ausstellender des (e)EB kann aber auch ein **Bevollmächtigter**, der ebenfalls zum Personenkreis des II gehört, nicht aber ein sonstiger Bevollmächtigter und nicht ein anderer (nicht nach § 30 BRAO bestellter) ZustBev (BGH MDR 82, 922 = NJW 82, 1649) sein. Die Abgabe durch einen Dritten (zB Referendar [BGHZ 14, 343], Assessor [Stuttgart NJW 2010, 2532], Bürovorsteher, Büropersonal) genügt auch dann nicht, wenn er im Einzelfall zur Ausstellung des (e)EB ermächtigt ist (BGH NJW 82, 1649; BSG NJW 2010, 317; OVG Hamburg NJW 99, 965). Anders ist es aber dann, wenn der Dritte nach **Überlassung des Zugangs zum beA** durch den RA das eEB aus dessen Postfach versendet; der vom RA durch Aushändigung vom Zugangsdaten (Signaturkarte, PIN) selbst gesetzte Rechtsschein einer eigenhändigen Abgabe rechtfertigt die Zurechnung auch dann, wenn die Abgabe im Einzelfall unautorisiert erfolgt (BSG SGB 2023, 391; iERG OLG Bremen MDR 2023, 388 [Dirnberger MDR 2023, 419]).

b) **Form (III 2, 3).** Abgabe des eEB erfolgt als **strukturierter Datensatz** (§ 5 I Nr 2 ERVV iVm Nr 2 ERVB 2021, BAnz AT 30.12.2020 B5). Das Gericht hat diesen mit dem zuzustellenden Dokument zu übermitteln; hierzu genügt es auch, wenn der Datensatz als solches im beA des Empfängers – so wie derzeit technisch umgesetzt – erst generiert wird. Entscheidend ist, dass es dem Adressaten ermöglicht wird, durch „einfaches Anklicken“ (s aber Rn 16) den Zugang zu bestätigen; ebenso soll bei Gericht der zurücklaufende Datensatz dem zugestellten Dokument automatisch zugeordnet werden können (BTDRs 17/13948, 34). Bei Übermittlung nach § 130a IV Nr 1 (**De-Mail**) steht die Abholbestätigung gem § 5 IX De-Mail-G dem eEB nicht gleich; sie lässt schon nicht erkennen, ob der Zustellungsadressat selbst oder ein berechtigter Bevollmächtigter (s Rn 12) die De-Mail abgeholt hat. Bei der De-Mail bedarf es daher ebenso wie bei EGVP einer besonderen Software zur Verarbeitung des eEB (Müller NZA 2019, 11, 14; Browseranwendung unter xjustiz.justiz.de).

Elektronischer Rechtsverkehr  
nun auch SV verpflichtet!

- 14 Unterbleibt insb aufgrund technischer Probleme die Übersendung des strukturierten Datensatzes durch das Gericht, kann das eEB nach III 3 **formlos als elektron Dokument** (s § 130a Rn 3) übersandt werden. Ein Zwang, eine vom Gericht zB im pdf-Format übermittelte Vorlage zu benutzen, besteht dabei nicht. Unzulässig bleibt bei elektron Zustellung die Übermittlung des EB per Post, Telefax usw. III 3 ist nicht entspr anwendbar, wenn auf Seiten des Zustellungsadressaten technische Probleme auftreten. Bei **Verstoß gegen III 2, 3**, ist die Zustellung nach § 173 dennoch wirksam (s Rn 6); der Nachweis der Zustellung und ihres Datums nach III 1 kann auch durch ein nicht formgerechtes EB geführt werden (s Rn 18).
- 15 c) **Inhalt.** In dem strukturierten Datensatz ist das Kurzrubrum zur Identifikation des Verfahrens enthalten. Das übermittelte Dokument wird im Datensatz selbst nicht bezeichnet; es erfolgt im strukturierten Datensatz vielmehr die Bezugnahme auf die Nachrichten-ID der empfangenen Nachricht. Die Dokumente, deren Empfang durch das eEB bestätigt wird, sind daher alle übermittelten (BVerwG FamRZ 2023, 207); eine unzureichende oder Falschbezeichnung des Dokuments im Dateinamen, zB „Protokoll“ bei darin enthaltenem VU, ist unerheblich (BGH MDR 2022, 846). Anzugeben ist das **Zustellungsdatum** als der Tag, an dem der verpflichtete Teilnehmer (II) als Zustellungsadressat vom Zugang des „übermittelten“ Schriftstücks Kenntnis erlangt und es empfangsbereit entgegengenommen hat (s Rn 5), nicht das Datum des Eingangs der elektron Nachricht. Falls ein **Vertreter** des Zustellungsadressaten das eEB abgibt, ist dieser namentlich zu bezeichnen.
- 16 d) **Signatur.** Wird das eEB von dem Zustellungsadressaten oder dem Vertreter auf einem **sicheren Übermittlungsweg** aus dem eigenen Postfach an das Gericht übermittelt, bedarf es gem § 130a III keiner gesonderten Signatur; die Erkennbarkeit des Rücksendenden aus dem eEB genügt. Das gilt auch, wenn die Zustellung an ein Gesellschaftspostfach (s Rn 10.9) erfolgt; hier sichert § 31b II BRAO nF die Befugnis zur Abgabe von Erklärungen durch die Zugriffsberechtigung (BTDrs 19/30516, 42). Sonst ist das eEB mit einer **qualifiziert elektron Signatur** zu versehen. Das beA sieht die dazu notwendige Funktionalität vor (dazu Biallaß NJW 2019, 3495).
- 17 e) **Zeitpunkt der Erteilung.** Das eEB sollte, muss aber nicht, in **zeitl Zusammenhang** mit dem Eingang der Zustellung ausgestellt werden. Dies kann wirksam auch später geschehen (BGH NJW-RR 92, 1150; BGH NJW 94, 2295, 2296), solange der Empfänger sich bewusst ist, noch an einem in Zustellungsabsicht (s Rn 2) eingeleiteten Zustellungsvorgang mitzuwirken (BGH NJW 81, 462, 463). Für RAe besteht eine berufsrechtl Pflicht zur unverzögl Abgabe des (e)EB (§ 43 BRAO; § 14 BORA); ein Verstoß dagegen hat aber keine prozessualen Auswirkungen.
- 18 f) **Wirkung** (§ 173 III 1). Das **eEB** ist privates elektron Dokument iSd § 371a I, § 416 (OVG Saarland NVwZ 2020, 735) und als solches **Zustellungsnachweis** (s Rn 6); es erbringt nach III 1 (gesetzl Beweisregel iSd § 286 II) Beweis für die Entgegennahme der mit der elektron Nachricht übermittelten Dokumente als **zugestellt** und **für den Zeitpunkt** dieser Entgegennahme (BVerwG FamRZ 2023, 207; zu § 174 I aF BGH NJW 2012, 2117 Tz 6; BGH MDR 2019, 1397 Tz 13; StJ/Roth Rn 23). Der **Gegenbeweis** der Unrichtigkeit der Angaben ist zulässig (OVG Saarland NJW 2019, 3664; zu § 174 I aF BGHZ 35, 236, 238 f = NJW 61, 575; BGH MDR 91, 33 = NJW 90, 2125 mwN). Dafür genügt allein die Möglichkeit der Unrichtigkeit nicht (dass die Richtigkeit der Angabe nur erschüttert ist, BGH NJW 2006, 1206, 1207; BGH BRAK-Mitt 2020, 30 Tz 19); es muss die Beweiswirkung des III 1 vollständig entkräftet, jede Möglichkeit der Richtigkeit der Empfangsbestätigung somit ausgeschlossen werden (OVG NRW BauR 2021, 520; zu § 174 I aF stRspr **BGH MDR 2021**, 1546 Tz 10; BSG NJW-RR 2002, 1652; BFH BFH/NV 2016, 50, stRspr; vgl BVerfG NJW 2001, 1563, 1564: verfassungsrechtl unbedenklich); an den Gegenbeweis werden damit strenge Anforderungen gestellt (BGH FamRZ 95, 799). Das gilt auch, wenn das eEB auf sicherem Übermittlungsweg ohne qualifiziert elektron Signatur (s Rn 16) erteilt wird. Der Vortrag, das eEB sei durch das Sekretariat unautorisiert abgegeben worden, genügt insoweit nicht (**BSG RD 2022, 488**).
- 19 Wird – trotz Annahmewillens (sonst keine wirksame Zustellung mögl, s Rn 5) – das **eEB nicht erteilt** oder gelangt es nicht zu dem Zustellenden zurück, muss Nachweis der Entgegennahme durch den Zustellungsadressaten und dessen Zeitpunkt mit anderen Beweismitteln erbracht werden (sa § 189 Rn 7, 14). Die Dokumentation einer erfolgreichen Übermittlung genügt dazu nicht. Kann der Nachweis (wie idR) nicht geführt werden, ist erneut zuzustellen.
- 20 **IV) Zustellung an andere Empfänger** (§ 173 IV). Nach IV kann auch an andere als in II genannte Zustellungsempfänger mit deren Zustimmung elektron zugestellt werden. Den freiwilligen Teilnehmern am passiven elektron Rechtsverkehr stehen als sichere Übermittlungswege derzeit De-Mail (§ 130a IV Nr 1), das eBO (§ 130a IV Nr 4 iVm §§ 10 ff ERVV) und die Nutzerkonten nach § 2 V OZG (§ 130a IV Nr 5) zur Verfügung.
- 21 1) **Zustimmung.** Die Zustimmung kann für das konkrete Verfahren gegenüber dem jeweiligen Prozessgericht erteilt werden (IV 1); sie gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen. Bei Erledigung ausl Zustellungersuchen ist Zustimmung auch ggü dt Rechtshilfegericht zu erklären (BRDrs 145/21, 36). Eine konkludente Zustimmung ist mögl (BRDrs 145/21, 36); da die Zustimmung die Notwendigkeit einer regelmäßigen Kontrolle des Postfachs begründet, ist dabei aber Zurückhaltung geboten. Die Angabe einer De-Mail-Adresse im Briefkopf (Heß NJW 2002, 2417, 2420) oder die Einrichtung eines Postfachs mit Eintragung in einen Verzeichnisdienst (eBO: § 10 I Nr 3 ERVV) genügen nicht. Nutzt der Teilnehmer selbst einen sicheren Übermittlungsweg für die Ein-

handensein der Unterschrift bzw Signatur zu überprüfen (BGH NJW 96, 998; BGH NJW-RR 2003, 1366). Der RA muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter Frist währende Schriftsätze vollständig adressieren (BGH NJW 2000, 82) bzw die richtige Faxnummer angeben (BFH NJW 2003, 2559, 2560). Erforderl sind Anweisungen zur Vermeidung telefonischer Übermittlungsfehler (BGH VersR 70, 1133), zum Verhalten bei Störungen der Telefax-Übermittlung (BGH NJW-RR 98, 1361) sowie darüber, was bei **Verhinderung** des RA zu geschehen hat (BGH VersR 68, 850; sa Rn 23.25). RA muss für den Fall der Verhinderung von Angestellten, die mit wichtigen Aufgaben betraut sind, Vorsorge durch Bestimmung von Vertretern treffen (KG NJW 95, 1434), nicht aber für den Fall der plötzl, nicht vorhersehbaren Erkrankung der am Nachmittag allein im Büro verbliebenen Mitarbeiterin (BGH NJW-RR 2004, 1149). – Sind die Bürokräfte derart generell belehrt, kann eine bes **Anweisung im Einzelfall** grds unterbleiben (BGH NJW 60, 1348; BGH VersR 73, 665). Eigenes Handeln des RA ist jedoch dann erforderl, wenn seine Weisungen erkennbar missachtet werden (BGH VersR 73, 1144). Ordnet RA organisatorische Sicherungen an, die über das Gebotene hinausgehen, führt das nicht zur Verschärfung seiner Sorgfaltspflichten (BGH NJW 92, 1047).

Das Fehlen ausreichender allg Regelungen ist (mangels Kausalität) unschädlich, wenn der RA konkrete **Einzelweisung** erteilt hat, deren Befolgung die Fristwahrung sichergestellt hätte (BGH NJW 2000, 2823; BGH NJW-RR 2012, 428 mwN), sei es auch iVm einer allg, für sich genommen unzureichenden Regelung (BGH MDR 2018, 1331 [Bacher MDR 2018, 1479]). Einzelweisungen machen allg organisatorische Vorkehrungen nur dann obsolet, wenn sie die allg Anordnung nicht nur ausfüllen, sondern ersetzen (BGH NJW 2016, 874; BGH NJW 2009, 3036); daher ersetzt die Weisung, einen Schriftsatz sofort per Fax zu versenden, nicht die allg Anweisung, dass die Fristwahrung erst nach Ausdrucken des Sendeberichts vermerkt werden darf (BGH NJW 2011, 2367; BGH NJW 2004, 367, 369; BGH MDR 2013, 616), während die Weisung, sich telefonisch über den Eingang des vollständigen Schriftsatzes zu vergewissern, Defizite bei den allg Regelungen der Ausgangskontrolle unerhebl werden lässt (BGH NJW-RR 2002, 60).

RA ist nicht verpflichtet, die **Ausführung einer klaren Anweisung nachzuprüfen**, wenn deren Erledigung keine bes Schwierigkeiten erkennen lässt (BGH NJW 2010, 2286) und er auf die Befolgung vertrauen darf (BGH NJW 2016, 718). Wenn aber nach den Umständen die Gefahr besteht, dass der Auftrag in Vergessenheit gerät, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (BGH NJW 2008, 526), insb bei nur mündl Auftragserteilung (BGH MDR 2013, 1061). Dazu gehört die Weisung, die Anordnung sofort auszuführen (BGH MDR 2021, 1086). Kein Verschulden des RA, wenn er Korrektur in einem bereits unterschriebenen Schriftsatz anordnet, ohne sich diesen nochmals vorlegen zu lassen (BGH NJW 2012, 1737).

Die **eigene Sorgfaltspflicht des Anwalts erhöht sich** bei Vorliegen bes Umstände, die eine erhöhte Gefahr für den reibungslosen Ablauf des Kanzleibetriebs darstellen, insb bei **Verminderung des Personalbestands** durch Krankheit (BGH MDR 99, 1411; BGH VersR 72, 861: Erkrankung von Personal während Abwesenheit des Anwalts; BGH NJW-RR 2012, 694: Zusammenbruch einer Angestellten) oder aus sonstigen Gründen (zB Personalwechsel, BGH 16.6.1997 – II ZB 1/97; Urlaub, BGH NJW-RR 99, 1664); nicht dagegen schon bei üblicher auftretenden Schwankungen der Arbeitsbelastung (BGH NJW 2000, 3006). Bei Ausfall von Personal muss RA sich uU selbst um Fristen kümmern (BGH VersR 65, 596), falls er keine Vorsorge durch Bestimmung von Vertretern getroffen hat (KG NJW 95, 1434). Erhöhte Sorgfaltspflicht des RA, der eine **ungewönl Verfahrensweise** wählt (BGH VersR 2002, 1392) oder **in den routinemäßigen Kanzleibetrieb eingreift**: keine WE, wenn RA selbst die Gefahr einer irrigen Fristennotierung dadurch setzt, dass er ein Empfangsbekanntnis über ein zugestelltes Urteil unterzeichnet, bevor Frist notiert ist (BGH AnwBl 2008, 71; desgl, wenn RA dem Büropersonal keine Gelegenheit lässt, eine von ihm verfügte Frist zu notieren (BGH VersR 73, 715) oder nicht sicherstellt, dass Eintragungsverfügung dem Fristenbuchführer zur Kenntnis gelangt (BGH VersR 98, 1570).

Kein Eigenverschulden trifft den RA, der **an einer dem Büropersonal überlassenen Handlung mitwirkt**, ohne dadurch eine zusätzl Fehlerquelle zu setzen (BGH NJW-RR 2010, 1076: Streichung im Fristenkalender auf Grund Aussage, den Sendebericht überprüft zu haben). – Durch **überholende Kausalität** (s Rn 18) kann ein Fehler unbeachtl werden, wenn die Frist bei Durchführung einer allg angeordneten zweistufigen Ausgangskontrolle gewahrt worden wäre (BGH NJW 2023, 1224 [Wollweber] = MDR 2023, 315 [Kremer MDR 2023, 345]).

23.14 • **Computerdefekt.** S Rn 23.36.

23.15 • **Elektronischer Rechtsverkehr.** Erfolgt die **Übermittlung** eines Schriftsatzes entgegen § 130d nicht in den durch § 130a vorgeschriebenen Formen (mit qeS oder auf sicherem Weg iSv § 130a IV), scheidet WE aus (BGH MDR 2022, 784 [Dörr MDR 2022, 940]). Bei Versand aus dem beA ohne qeS muss die einfach signierende mit der versendenden Person identisch sein (s § 130a Rn 15); WE ist aber zu gewähren, wenn Fehler für das Gericht aus dem Fehlen des VHN beim Transfervermerk erkennbar war u bei unverzögl Hinweis hierauf fristgerechte Einreichung noch mögl gewesen wäre (BAG NJW 2020, 2351 [H. Müller]). Warnsignalen beim Signiervorgang ist nachzugehen (OLG Braunschweig NJW 2021, 1604). Keine WE, wenn Übermittlung des Schriftsatzes nicht § 130a und zwingenden Vorschriften der ERVV entspricht, zB wegen unzulässigen Dateiformats, fehlender qeS oder Container-Signatur (BGH NJW 2019, 2230 [Ulrich/Schmieder]); zum Fehlen der einfachen Signatur s aber Rn 21a). Wird bearbeitungsfähige Datei vom Intermediär-Server (zB wegen Verwendung bestimmter Zeichen) nicht weitergeleitet, liegt wegen wirksamen Eingangs (s § 130a Rn 5) kein WE-Fall

vor (H. Müller NZA 2019, 1120; aA, aber für WE vAw, BFH NJW 2019, 2647 = MDR 2019, 1273 [M. Vollkommer]). Zur Hinweispflicht des Gerichts bei nicht ordnungsgemäßer Übermittlung (deren Nichterfüllung die Kausalität des Anwaltsfehlers beseitigen kann) s § 130a Rn 26 ff. Bei technischen Störungen des Übermittlungsvorgangs gelten die für Telefax entwickelten Grundsätze (s Rn 23.37) entspr (BTDrs 17/12634, 27); RA muss daher, wenn er Frist bis zum letzten Tag ausnützt, Funktionsfähigkeit seines beA, abgesehen von plötzl u unerwartet auftretenden Störungen, sicherstellen (BGH 15.12.2022 – I ZB 35/22, juris). Zur Weiterleitung des Schriftsatzes durch unzuständiges Gericht zwecks Fristwahrung s § 130a Rn 23.

Beim **Signieren** eines Dokuments ist dieselbe Sorgfalt anzuwenden wie bei einer Unterzeichnung, also Prüfung von Vollständigkeit, Ausführung von Korrekturen usw (BGH MDR 2022, 585 [Schwenker MDR 2022, 617]). – Auch beim **Versand** per beA kurz vor Fristablauf ist eine Zeitreserve für erwartbare Bedienungsprobleme einzuplanen (OLG Frankfurt MDR 2022, 194). Zu den Anforderungen bei Versagen der Technik s § 130d Rn 4 u LAG Schleswig NJW 2021, 2308 (Kulow). – Für die **Ausgangskontrolle** beim beA ist nicht nur anhand des Az, sondern auch anhand des Dateinamens zu prüfen, ob der fristwahrende Schriftsatz versandt wird (BGH MDR 2020, 813 [Dörr MDR 2020, 973]) und ob er an das richtige Gericht adressiert wurde (BGH MDR 2023, 184 [Schultzky MDR 2023, 276]). Damit die Identität der Datei sicher geprüft werden kann, ist auf die Vergabe eines klar unterscheidbaren Namens zu achten (BGH NJW 2023, 1668).

Es ist sicherzustellen, dass die Streichung im Fristenkalender erst nach **Kontrolle der Empfangsbestätigung** nach § 130a V 2 (s § 130a Rn 24) erfolgt (eingeh Jungk BRAKMitt 2022, 126, 129 f). Die Prüfung muss sich auch darauf erstrecken, ob sich die Eingangsbestätigung auf die Datei mit dem betr Schriftsatz bezieht (BGH MDR 2022, 1361 [Kremer MDR 2023, 85]; näher dazu BGH NJW 2023, 1668 Tz 20 ff), ob sämtl Anlagen aufgeführt sind (RhPfVerfGH NJW 2020, 604) und ob der Schriftsatz an das richtige Gericht übermittelt wurde (BGH MDR 2023, 184 [Schultzky MDR 2023, 276]). Erhält der RA keine Bestätigung der erfolgreichen Übermittlung, hat er einen weiteren Übermittlungsversuch zu unternehmen (BGH MDR 2021, 1481 [Schwenker MDR 2022, 14]). Hat der RA (wie beim Versand von seinem beA zwingend) die Versendung persönl vorgenommen, hat er auch die genannten Sorgfaltsanforderungen selbst zu erfüllen (BGH MDR 2023, 184 [Schultzky MDR 2023, 276]). Schaltet er Büromitarbeiter ein, muss er diesen konkrete Anweisungen zur Kontrolle der Eingangsbestätigung erteilen. Es ist sicherzustellen, dass die Eingangsbestätigung nicht mit dem Übermittlungsprotokoll verwechselt wird und dass die Mitarbeiter wissen, welchen Inhalt sie haben muss (s § 130a Rn 24). Pauschale Hinweise reichen nicht; erforderl ist eine intensive Schulung (BGH MDR 2023, 382, 383) sowie Überwachung durch Stichproben (BAG NJW 2019, 2793; BGH NJW 2021, 2201 = MDR 2021, 896 [Bacher MDR 2021, 916]). – Da die Eingangsbestätigung im beA nach bestimmter Zeit automatisch gelöscht wird, ist ratsam, eine Kopie zu den Akten zu nehmen (Schwenker MDR 2022, 671, 677).

- **E-Mail.** Nutzt RA im Kanzleibetrieb E-Mail-Korrespondenz, muss er die Kenntnisnahme empfangener Nachrichten sicherstellen (zur Nutzung von SPAM-Filtern s LG Bonn MMR 2014, 709 [Tiedemann]) u zu versandten E-Mails Lesebestätigung anfordern (BGH NJW 2014, 556). Übermittlung fristgebundener Schriftsätze ans Gericht per einfacher E-Mail ist stets schuldhaft (s § 130a Rn 4). 23.16

- **Erfolgsaussichten.** Irrige Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels ist grds kein WE-Grund (BayObLG NJW-RR 2000, 772), anders aber nach RGZ 159, 109, wenn dem Urteil ein offensichtl Versehen des Gerichts zugrunde lag. Keine WE, wenn infolge Änderung in der höchstrichterl Rspr 2. Gesuch um PKH nunmehr erfolgreich (BGH LM § 234 ZPO Nr 14). 23.17

- **Fristenbehandlung.** Bei der **Ermittlung der Frist** muss der RA etwaige Zweifel, insb hinsichtl des Beginns der Frist, durch Rückfrage bei Gericht (BGH FamRZ 97, 415) oder beim RA der Vorinstanz (BGH NJW 69, 1298, 1301) ausräumen, so insb wenn nach Urteilsverkündung wegen ausstehender Urteilszustellung der Ablauf der absoluten Rechtsmittelfrist der §§ 517, 548 droht (BGH MDR 89, 345, 346). Eine telefonische Anfrage beim Gericht über den Fristablauf befreit den RA jedoch nicht davon, die Frist eigenständig festzustellen (BVerwG NJW 97, 2614). Ist das Verf nach § 240 unterbrochen, muss sich der RA durch regelmäßige Sachstandsanfragen beim Insolvenzgericht über die Beendigung des Insolvenzverf informieren (BGH NJW 90, 1239; OLG Celle NZI 2000, 602: alle 2 Monate). **Durch Gericht veranlasster Irrtum** über den Fristbeginn ist grds unverschuldet. Eine doppelte Zustellung begründet für sich allein kein Vertrauen, dass die Rechtsmittelfrist erst ab der 2. Zustellung läuft (BGH NJW-RR 2006, 563); anders jedoch, wenn GeschSt sie mit dem Hinweis versehen hat, die 1. Zustellung sei unwirksam (BGH MDR 2005, 1184; BGH VersR 95, 680; vgl dagegen BGH 6.2.1997 – VII ZB 40/96, wo die 2. Zustellung nur auf Verlangen des RA erfolgte) oder wenn Gericht auf Sachstandsanfrage des nach Urteilsverkündung bestellten ProZBev eine falsche Auskunft hinsichtl der Urteilszustellung erteilt (BGH NJW 96, 1477: dort durch nochmalige Zustellung) oder trotz mehrmaliger Nachfrage den Verkündungstermin nicht mitteilt (BGH NJW 2004, 786). Auf **Erklärungen der Partei** über Fristen und den Zustellungszeitpunkt darf RA sich **nicht verlassen** (BGH NJW-RR 95, 825); auf **Angaben des erstinstanzl ProZBev** jedenfalls dann nicht, wenn RA anhand der Akten Frist selbst nachprüfen kann (BGH LM § 233 ZPO Nr 67); in diesem Fall darf er die Fristberechnung nicht ohne deutl Hinweis seinem Büropersonal überlassen (BGH NJW 2008, 3705). **Irrtum in der Fristenberechnung** ist unverschuldet, wenn auf Versehen des zulässigerw damit befassten und hierfür vom RA sorgfältig ausgebildeten (BGH VersR 85, 67) Büropersonals oder auf ausnahmsw entschuld-

einsvorstandes kann dieser auch dann Interesse an negativer Feststellungsklage haben, wenn sich der Verein keiner konkreten Schadensersatzansprüche ihm ggü berührt (OLG Köln NJW-RR 97, 483).

In **Erhebung einer Leistungsklage** liegt zwar Berührung, leugnende Feststellungsklage scheitert aber an § 261 III Nr 1 (s Rn 30). Bei **Teilklage** kann aber wegen des vorbehaltenen Teils negative Feststellungswiderklage erhoben werden (**Formulierungsvorschlag**: Vorwerk, PFB, M 15.49). Dabei handelt es sich, wenn auch das zugrunde liegende Rechtsverhältnis streitig ist, um eine Zwischenfeststellungsklage nach II (BGHZ 69, 37, 41; dazu s Rn 35 ff). Das Rechtsschutzbedürfnis hierfür entfällt nicht durch die einseitige Erklärung des Kl, er werde bei rechtskräftiger Abweisung der Teilklage keine weiteren Ansprüche geltend machen (BGH NJW 93, 2609 = MDR 93, 1118), bei einer wiederholten Teilklage auch nicht durch eine mat-rechtl bindende Verzicht- oder Beschränkungserklärung des Kl hinsichtl seines weiter gehenden Anspruchs (BGH NJW 2006, 2780).

**Abmahnung** sowie **Antrag auf einstw Verfügung** wegen eines Unterlassungsbegehrens können ein Rechtsschutzinteresse für negative Feststellungsklage begründen (BGH NJW 86, 1815; BGH NJW 99, 2516, 2517), sofern nicht nur Begehungsgefahr geleugnet wird (Ulrici ZZZ 129 [2016], 224 ff); zum Wegfall bei Erhebung der Unterlassungsklage s Rn 17. Berührt sich der Ag einer einstw Verfügung eines Schadensersatzanspruchs nach § 945, so besteht für Klage auf positive Feststellung des Verfügungsanspruchs kein Feststellungsinteresse; hier kommt nur negative Feststellungsklage in Betracht (BGH NJW 94, 2765, 2766 = LM § 256 ZPO Nr 183 [Grunsky]). – Bloße **Einleitung eines sBV** begründet kein Berühren (BGH NJW 2019, 520), desgl **Streitverkündung** wegen ihrer rein prozessrechtl Wirkung (RGZ 82, 170).

**4) Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Feststellungsklage.** Für einzelne Rechtsgebiete und Anspruchsarten hat sich eine reichhaltige Kasuistik herausgebildet. Nachstehend eine **alphabetisch geordnete Übersicht**.

• **Anfechtungsgesetz.** Gegenüber der Ankündigung einer Gläubigeranfechtung ist eine negative Feststellungsklage grds mögl, nicht nur bei förmll Ankündigung nach § 4 AnfG, sondern bereits, wenn sich der Gläubiger einer Berechtigung zur Gläubigeranfechtung berührt (BGH NJW 1991, 1061, 1062).

• **Arbeitsverhältnis.** Bei Streit über den **(Fort-)Bestand** eines Arbeitsverhältnisses ist Feststellungsinteresse grds gegeben. Dies gilt auch für Arbeitgeber ggü einer Kündigung des Arbeitnehmers (BAG NZA 97, 597), nicht aber, wenn nach dessen außerordentl Eigenkündigung der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zur ordentl Beendigung festgestellt werden soll (BAG NJW 2020, 3675). Wegen des Verhältnisses der allg Feststellungsklage zur **Befristungskontrollklage** nach § 17 S 1 TzBfG s BAG NJW 2017, 2573.

Da sich die **Kündigungsschutzklage** nach §§ 4, 7 KSchG nur auf Unwirksamkeit der konkret angegriffenen Kündigung bezieht, kann sie mit allg Feststellungsklage bzgl des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses (bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unbefristet, dh bis zur letzten mündl Verh) verbunden werden (BAG NJW 88, 2691; BAG NJW 2003, 1412; BAG NJW 2006, 395; zur Antragstellung in diesen Fällen s Rn 28, zur Hinweispflicht des Gerichts s § 139 Rn 15). Ein Feststellungsinteresse besteht hierfür jedoch nur dann, wenn sich der Arbeitgeber weiterer Beendigungsgründe berührt; eine „vorsorgl Feststellungsklage“ ist unzulässig (BAG NJW 94, 2780, 2782). Nach bedenkl Rspr des BAG soll Feststellungsinteresse jedoch auch schon dann bestehen, wenn Arbeitnehmer die **Möglichkeit** weiterer Beendigungsgründe (etwa einer Kündigung während des Prozesses) glaubhaft macht (BAG NJW 88, 2691, 2693; BAG NJW 1994, 2780; aA Boemke RdA 95, 225).

Bei **weiterer Kündigung im Kündigungsschutzprozess** wird eine zunächst unzulässige „vorsorgl Feststellungsklage“ zulässig, wenn Kl erklärt, dass er sich auch hiergegen wendet. Es soll dann unschädlich sein, wenn zwischen der erneuten Kündigung und deren Einführung in den Prozess mehr als 3 Wochen liegen (BAG NJW 98, 698, 699); jedenfalls wenn bis zum Schluss der mündl Verh 1. Instanz ein Unwirksamkeitsgrund nach dem KSchG geltend gemacht wird, wird die Klagefrist des § 4 KSchG als durch den allg Feststellungsantrag gewahrt angesehen (BAG ZIP 96, 388 [abl Künzl EWiR § 4 KSchG 1/96, 521]). Dies erfordert eine dem Wortlaut des § 4 KSchG angepasste Antragstellung (BAG NJW 98, 698, 700; sa Diller NJW 98, 665). Für den Zeitraum nach der nun speziell angegriffenen Kündigung soll der vorsorgl Feststellungsantrag allerdings weiterhin als unzulässig abzuweisen sein (BAG ZIP 96, 388, 390). Auf Grund dieser Rspr, die ihren Grund im Schutz des Arbeitnehmers vor einer Überrumpelung durch Prozesskündigungen hat (BAG NJW 88, 2691, 2693), kann es sich empfehlen, hilfsw doch eine „vorsorgl Feststellungsklage“ zu erheben und das Risiko in Kauf zu nehmen, dass sie bei Ausbleiben weiterer Kündigungen als unzulässig abgewiesen wird (ebenso Künzl aaO; Diller NJW 96, 2143). Die genannte Rspr erscheint jedoch verfehlt; sie schützt ohnehin nur den Arbeitnehmer, der auf den Gedanken kommt, eine „vorsorgl Feststellungsklage“ zu erheben (näher zu den kündigungsschutzrechtl Fragen Boemke RdA 95, 227 mwN). Inkonsequent ist es auch, wenn das BAG für den Fall, dass der Arbeitnehmer gegen „Prozesskündigungen“ mit eigenen Kündigungsschutzklagen vorgeht, das Feststellungsinteresse wieder entfallen lässt, obwohl die gesonderten Klagen doch einen weniger weitgehenden Streitgegenstand haben (BAG NJW 91, 518; zur proz Behandlung einer Kündigung zwischen letzter mündl Verh 1. Instanz u Berufungseinlegung BAG NJW 2003, 1412). Nach richtiger Auffassung ist neben einer auf das KSchG gestützten Feststellungsklage eine allg Feststellungsklage nur zulässig, wenn der Arbeitgeber sich über die konkret angegriffene Kündigung hinaus weiterer Beendigungsgründe berührt, und muss gegen Folgekündigungen gesondert nach § 4 KSchG vorgegangen werden (ebenso Boemke RdA 95, 225 ff).

Praxisnah: In vielen Kommentierungen Rspr.-ABCs  
– und ganz neu jetzt auch im § 256 ZPO!



Gottwald § 325a Rn 18). § 11 UKlaG hat deshalb einem Urteil, das die Verwendung von AGB auf eine Verbandsklage hin untersagt, eine bes „Feststellungsdriftwirkung kraft Einrede“ zuerkannt (Gilles ZZP 98 [1985], 25); ihre Einordnung ist umstr (BGH NJW-RR 2022, 621 Tz 24 vgl mwN Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Aufl, § 11 UKlaG Rn 14; Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl, § 11 UKlaG Rn 3). Nach § 204a I Nr 2 BGB nF hemmt jedoch (mit dem Inkrafttreten des VRUG) die Unterlassungsklage die **Verjährung** der Ansprüche der Verbraucher gegen den Unternehmer, die auf Grund der Zuwiderhandlung entstanden sind, gegen die sich die Unterlassungsklage richtet. In Kombination mit der Abhilfeklage (s Rn 40a) kann eine Erstreckung der Urteilswirkungen der Verbandsklage für die Verbraucher erreicht werden.

- 40a **b) VDuG.** Zu unterscheiden ist zwischen einer erneuten Abhilfeklage gegen den Unternehmer einerseits (aa) und den Urteilswirkungen für die angemeldeten Verbraucher andererseits (bb). – **aa) Rechtskraft; Sperrwirkung.** Das im Abhilfeverfahren ergehende Urteil (§ 16 VDuG) entfaltet Rechtskraft nur zwischen den Parteien (§ 322 I, § 325 iVm § 13 I VDuG); im Fall einer Klageabweisung als unzulässig oder als unbegründet kann die Klage vom klagenden Verband nicht wiederholt werden. Im Falle einer Klagestattgabe auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags (§ 16 I 1 Fall 1 VDuG) ist eine (Zusatz-)Klage auf Erhöhung möglich (§ 21 VDuG). Die zeitlich frühere Abhilfeklage (vorläufige Sperrwirkung) und eine dort ergangene Sachentscheidung (§ 8 S 2 VDuG; dauerhafte Sperrwirkung) stehen einer inhaltlich identischen Abhilfeklage, die die gleichen Ansprüche und den gleichen Lebenssachverhalt betrifft, eines anderen Verbands (§ 2 I VDuG) entgegen (§ 8 S 1 VDuG). Die Sperrwirkung entfällt, wenn die erste Abhilfeklage ohne Sachentscheidung beendet wird (Klagerücknahme; Abweisung als unzulässig; § 8 S 2 VDuG). – **bb) Bindungswirkung; Prozesstandschaft.** Die Rechtskraft des die Abhilfeklage auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages oder auf eine andere Leistung (zB Reparatur) stattgebenden Abhilfegrund- oder eines diese in der Sache abweisenden Abhilfeendurteils „bindet“ auch die angemeldeten Verbraucher (§ 11 III 1, § 14 S 2, § 16 I 1 Fall 1, IV VDuG); Gleiches gilt für ein Urteil, in dem über Musterfeststellungsanträge in der Sache entschieden wird (§ 11 III 1, § 41 I VDuG). Macht der Verband Ansprüche namentlich genannter Verbraucher geltend (§ 14 S 1, § 16 I 1 Fall 2 VDuG; Inkasso-Abhilfeklage), liegt ein (neuartiger) Fall der gewillkürten Prozesstandschaft vor (s allg Althammer vor § 50 Rn 18 ff); das vom Verband erstrittene Urteil wirkt für und gegen den „betroffenen Verbraucher“ (§ 14 S 1 VDuG) Rechtskraft (§ 322 I).
- 40b **c) Gewillkürte Gruppenklage.** Hat der Kartellgeschädigte als Kl seinen eingeklagten Preiserhöhungsschaden auf seinen Abnehmer „weitergewälzt“, ist er dennoch zur Geltendmachung des Schadens seines Abnehmers befugt (§§ 265, 325 entspr). Nach hM bedarf er einer Abtretung der Schadensersatzansprüche seiner Abnehmer („Abtretungskonstruktion“, nach aA genügt Prozessführungsermächtigung). Der Bündelung aller Ansprüche beim Kl entspricht die Erstreckung der Rechtskraft auf alle Beteiligten (Gruppen-Mitglieder, zB Zezenten); eingehend G. Vollkommer MDR 2020, 1304 zu BGH MDR 2020, 1328; zum Entw eines Gruppenverf sa BTDRs 19/243; zur Schadensersatzrechtlichen Problematik der „Schadensabwälzung“ s § 33c GWB; sa Einl Rn 8.
- 41 **5) Kein allgemeiner Grundsatz.** Im Schrifttum (insb von Schwab, Bettermann, A. Blomeyer) ist versucht worden, über die anerkannten Einzelfälle der Rechtskrafterstreckung hinaus ein allgemeines Prinzip zu entwickeln („Drittwirkung“; Abhängigkeit der Rechtsstellung des Dritten; Zumutbarkeit; s näher 32 Aufl mwN). Diese Lehren haben sich nicht durchsetzen können (BGH NJW 1996, 396; StJ/Althammer Rn 89; MK/Gottwald Rn 4; MskV/Musielak Rn 3; WSch/Büscher Rn 4; zust aber vom Standpunkt der mat Rechtskrafttheorie Braun § 60 I 1). Die Ablehnung eines allg Prinzips schließt freilich nicht aus, in geeigneten Einzelfällen eine Rechtskrafterstreckung auf Dritte anzuerkennen (s Rn 34, 35, 36, 38). Es gilt damit der gegenteilige Grundsatz der subj Begrenzung der Rechtskraft (Rn 6).
- 42 **6) Abgrenzung der Rechtskrafterstreckung.** Nicht zu verwechseln mit der Rechtskrafterstreckung auf Dritte sind: **a) Tatbestandswirkung.** Diese besteht darin, dass das Vorliegen eines Zivilurteils Tatbestandsmerkmal einer mat-rechtl Norm ist (s vor § 322 Rn 5). Bsp: § 775 I Nr 4 BGB; § 302 IV 2 u 3; § 717 II ZPO; § 864 II BGB; rechtr Verurteilung des Hauptschuldners u Befugnis des Bürgen gem § 768 I 1 BGB, die dem Hauptschulder (noch) zustehenden Einreden zu erheben (BGH NJW 2016, 3158 Tz 21, 26). – **b) Interventionswirkung.** S Anm zu § 68. – **c) Gestaltungswirkung.** Die Gestaltungswirkung eines Gestaltungsurteils tritt erst mit der formellen Rechtskraft des Gestaltungsurteils ein und ist von dessen materieller Rechtskraft zu unterscheiden; diese ist auf die Parteien beschränkt und bezieht sich auf den Gestaltungsgrund (ausf K. Schmidt JuS 86, 38 ff).
- 43 **V) Rechtskrafterstreckung durch Parteivereinbarung.** **1) Materiell-rechtliche Rechtsfolgen.** Die rein **materiellen Rechtswirkungen** des Urteils betreffen in erster Linie private Interessen der Parteien (Koussoulis, Beiträge zur modernen Rechtskraftlehre, 1986, S 49). Die Anerkennung der Parteidisposition in diesem Bereich (so bereits RGZ 46, 336) bedeutet der Sache nach keinen „Eingriff“ in die Rechtskraft, sondern ist nur die Folge davon, dass die Parteien den Streitgegenstand, soweit er ihrer Verfügung unterliegt, anders regeln können als er in dem rechtskräftigen Urteil festgestellt ist (Rschwab/Gottwald § 152 Rn 18). Davon ist auch für das Verhältnis zu Dritten auszugehen (unter 3). – **2) Öffentlich-rechtliche (prozessuale) Rechtsfolgen.** Die **öff-rechtl Wirkungen** der Rechtskraft sind der Parteivereinbarung schlechthin entzogen (StJ/Althammer § 322 Rn 212; Koussoulis aaO S 50 mwN); insb kann auf die Rechtskraft des Urteils nicht ohne Änderung der materiellen Rechtsbeziehungen verzichtet werden, nur um eine neue gerichtl Entscheidung über den Streit-

## Abschnitt 2

### Revision (§§ 542-566)

#### Vorbemerkungen zu §§ 542-566

- 1 **I) Wesen der Revision.** Die Revision ist das dem nach dem Instanzenzug an der Spitze stehenden Gericht vorbehaltene (letztinstanzl) Rechtsmittel. Gegenstand der Revision sind daher grds nur Berufungsurteile; allerdings ist ausnahmsw auch die revisionsrechtl Überprüfung erstinstanzl Urteile durch Sprungrevision gem § 566 eröffnet. Mit dem Rechtsmittel der Revision werden – auch nach der ZPO-Reform von 2001 – sowohl Individualbelange der **Einzelfallgerechtigkeit** als auch **Allgemeinbelange** verfolgt (BVerfG NJW 2018, 3699). Die Revision ist Parteirechtsmittel. Sie dient der Durchsetzung des Rechtsschutzziels des Revisionsführers; Zweck der Revision ist daher zumindest auch die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit durch Beseitigung zu Lasten einer Partei fehlerhafter Entscheidungen. Dieser individuelle Rechtszweck wird jedoch auf Grund der Aufgabenstellung des Revisionsgerichts überlagert durch das Allgemeininteresse an der Schaffung einheitl Rechtsbedingungen durch Rechtsfortbildung und Förderung der Rechtseinheit.
- 2 **II) Wertgrenze für NZB.** Die zunächst als Übergangsvorschrift (§ 26 Nr 8 EGZPO aF) vorgesehene Mindestbeschwer von über **20.000 Euro** als Voraussetzung für die Zulässigkeit der NZB gilt aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2019, 2633) seit dem 1.1.2020 dauerhaft (s § 544 II Nr 1). Durch die Mindestbeschwer soll die Funktionsfähigkeit der Zivilsenate des BGH gesichert werden (vgl BTDRs 19/13828, 13 f). Den Berufungsgerichten ist eine Zulassung der Revision auch unterhalb der Wertgrenze möglich, lediglich die NZB ist ausgeschlossen.
- 3 **III) Revisionsgericht.** Grundsätzl entscheidet über die Revision gegen Berufungsurteile des LG und des OLG der BGH (§ 133 GVG). § 8 I EGGVG eröffnet daneben Ländern, in denen mehrere OLG bestehen, als Revisionsgericht ein oberstes Landesgericht zu errichten. Von dieser Möglichkeit hat nur Bayern mit dem **BayObLG** Gebrauch gemacht (s iE § 8 EGGVG Rn 1 f). Dessen Zuständigkeit ist aber gem § 8 II EGGVG im Wesentlichen auf Landesrecht betreffende Rechtsnormen (zB Nachbarrecht) beschränkt; s § 8 EGGVG Rn 2. Das bayerische LG/OLG hat in dem Urteil über die Zulassung der Revision gem § 7 I 1 EGZPO zugleich darüber zu entscheiden, ob für diese der BGH oder das BayObLG zuständig ist. Ist dies – versehntl – unterblieben, kann die zugelassene Revision nach dem **Meistbegünstigungsgrundsatz** fristwährend sowohl beim BGH als auch beim BayObLG eingelegt und begründet werden (BGH VersR 2021, 990, auch zur Berichtigung der Zulassungsentscheidung).
- 4 **IV) ZPO-RG 2001.** Mit der ZPO-Reform von 2001 wurde auch das Revisionsrecht geändert. Mit ihr wurde die Revision auch gegen die Berufungsurteile des LG eröffnet und eine **generelle Zulassungsrevision** eingeführt, die durch die NZB ergänzt wird. Die ursprüngl Vorstellung des Gesetzgebers, dass Wertgrenzen als Zugangsbeschränkung für Rechtsmittel ungeeignet sind (BTDRs 14/4722, 58), ist im Ergebnis nicht umgesetzt worden (s Rn 2).
- 5 **V) Beabsichtigte Änderung – Leitentscheidungsverfahren.** In sog **Massenverfahren** (zB im Diesel-Skandal oder wegen unzulässiger Klauseln in Fitnessstudio-, Versicherungs- oder Bankverträgen) stellen sich oft die gleichen entscheidungserhebl Rechtsfragen, deren zeitnahe Klärung durch den BGH wünschenswert ist. Nach einem am 16.8.2023 beschlossenen Regierungsentwurf (BRDRs 375/23) soll dazu beim BGH ein sog Leitentscheidungsverf eingeführt werden. Aus den bei ihm anhängigen Revisionen in solchen Massenverf soll der BGH ein geeignetes Verf auswählen können, das ein möglichst breites Spektrum an offenen Rechtsfragen bietet, und dieses durch Beschluss (§ 552b-E) zum Leitentscheidungsverf bestimmen. Die Instanzgerichte sollen bei ihnen anhängige Parallelverf mit Zustimmung der Parteien währenddessen aussetzen können; eine dies ermöglichende Regelung soll in § 148 eingefügt werden. Die Bestimmung zum Leitentscheidungsverf soll dem BGH eine Entscheidung der maßgebl Rechtsfragen auch ermöglichen, wenn die Revision zurückgenommen wird oder sich das Revisionsverf auf andere Weise erledigt. Geschieht letzteres nicht, entscheidet der BGH wie in jedem Revisionsverf. Auch einer Leitentscheidung soll keinerlei formale Bindungswirkung zukommen. § 565-E regelt Inhalt und Form der Leitentscheidung. Der bisherige Inhalt von § 565 soll in § 555 übernommen werden. Das Gesetz soll ohne Übergangsvorschrift am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ein ursprüngl erwogenes (s Vollkommer WuB 2021, 448) **Vorabentscheidungsverfahren** – ähnlich dem Vorlageverf gem Art 267 AEUV – ist in den RegE nicht aufgenommen worden, dem Vernehmen nach wegen Bedenken aus dem BGH. Der BR sieht in seiner Stellungnahme v 29.9.2023 (BRDRs 375/23 (Beschluss)) aber weitere Maßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung einer Leitentscheidung als erforderl an, insb die Möglichkeit, maßgebl Rechtsfragen auch schon aus der 1. Instanz heraus dem BGH vorlegen zu können.

## § 542 Statthaftigkeit der Revision

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

2021, 401 Tz 53). An einer Beschwer fehlt es auch, wenn statt eines kontradiktorischen Urteils ein VU begehrt werden soll (BGH MDR 1996, 522). Ob die Beschwer 20.000 Euro (§ 544 II Nr 1) übersteigt, ist unerhebl (BGH ZIP 2011, 816 Tz 19). Die Beschwer muss sich **aus dem angefochtenen Urteil**, nicht aus der Beseitigung dieses Urteils durch das Revisionsgericht ergeben, so dass sie nicht darin liegt, dass das Berufungsurteil auf die Revision der Gegenseite aufzuheben ist (BGH WuM 2021, 451 Tz 37; BGH NJW-RR 2021, 401 Tz 54).

- 6 **V) Begründung (§ 554 III)**. Die Anschlussrevision muss in der Anschlussschrift begründet werden (BTDRs 14/4722, 108). Mangels Verweisung auf § 551 II 5, 6 kann die Begründungsfrist **nicht verlängert** werden. – Für die Begr gelten die Anforderungen des § 549 I 2, II sowie der §§ 550, 551 III entspr. Wie für die Revision (s § 551 Rn 7) ist eine spätere **Antragserweiterung** zulässig, soweit sie sich im Rahmen der Begr der Anschlussrevision hält (BGHZ 210, 321 = ZIP 2016, 1226 Tz 91).
- 7 Auf Grund der ausdrückl Verweisung auf § 551 III müssen die **Rügen** für die Anschlussrevision selbständig erhoben werden; nur mit der Revision erhobene Verfahrensrügen kommen der Anschlussrevision auch dann nicht zugute, wenn der Verfahrensfehler das gesamte Verf betrifft, sofern nicht die Angriffe beider Seiten in einem untrennbaren Zusammenhang stehen (BGH NJW 2016, 2274).
- 8 Der Anschlussrevisionskläger kann **alle Anträge** stellen, die auch bei selbständiger Revision zulässig sind. Darüber hinaus kann auch allein eine Änderung der ihn beschwerenden **Kostenentscheidung** begehrt werden (BGH VersR 2011, 1056 Tz 36; BGH WM 2010, 1161 Tz. 25). Die Anschlussrevision eröffnet aber **keine weitergehende Anfechtungsmöglichkeit** als eine zugelassene Revision (BGH WRP 2019, 1013 Tz 117; BGH GRUR 2011, 1140 Tz 30 = WRP 2011, 1606). Daher kann eine Überprüfung mat-rechtl Fragen im Rahmen einer Entscheidung gem § 91a nicht begehrt werden (BGH WRP 2019, 1013 Tz 117).
- 9 **VI) Akzessorietät (§ 554 IV)**. Die Anschlussrevision ist akzessorischer Natur (zB BGHZ 174, 244 = NJW 2008, 920 Tz 40), so dass sie ihre Wirkung verliert, wenn die Revision zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss (§ 552a) zurückgewiesen wird. Dies kann **deklaratorisch festgestellt** werden (BGH MDR 2020, 1007 Tz 11).
- 10 **VII) Kostenentscheidung**. Hat die **Anschlussrevision Erfolg**, hat der Revisionskläger die auf sie entfallenden Kosten zu tragen. Ist sie unzulässig (BGH 23.4.2012 – II ZR 215/10; BGHZ 86, 51 = NJW 1983, 578) oder unbegründet oder zurückgenommen, hat der Revisionsbeklagte die (anteiligen) Kosten seiner Anschlussrevision zu tragen, § 97, § 516 III 1, § 565. Verliert eine zulässige Anschlussrevision gem IV ihre Wirkung durch **Rücknahme der Revision**, hat der Revisionskläger grds auch ihre Kosten zu tragen (BGH MDR 2020, 1007; BGH NJW 2013, 875; BGH NJW 2012, 2446, je mwN). Dies gilt auch im Falle der Umdeutung einer unzulässigen Revision in eine Anschlussrevision (BGH MDR 2020, 1007; BGH NJW 2013, 875; BGH NJW 2012, 2446). Verliert die Anschlussrevision aber ihre Wirkung dadurch, dass die Revision als unzulässig **verworfen** (BGH WuM 2005, 576) oder durch **Beschluss gem § 552a** zurückgewiesen (BGH 16.6.2009 – XI ZR 22/08; BGHZ 80, 146 = MDR 1981, 638) wird, sind die Kosten des Revisionsverfahrens nach der Rspr des BGH quotal zu verteilen.
- 11 **VIII) Gebühren**. 1) **Gericht**: Werden von beiden Parteien gegen dasselbe Urteil eingelegte Rechtsmittel in einem Verf verhandelt, entsteht die allg VerfGeb (1230 GKG-KV) nur einmal, und zwar: von dem einfachen Wert, wenn ders Streitgegenstand vorliegt, von den zusammengerechneten Werten der Streitgegenstände, wenn diese verschieden sind (§ 45 I 1, 3, II GKG). Die Rücknahme der Anschlussrevision ist ebenso wenig gebührenbegünstigt wie eine teilw Rücknahme der Hauptrevision. Wird hingegen die Hauptrevision insgesamt zurückgenommen, verliert die Anschließung ihre Wirkung (IV), so dass das Verf insgesamt beendet ist und sich die Geb ermäßigt. – 2) **RA**: Es liegt nur eine Gebühreninstanz vor (§ 15 II RVG).

## § 555 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

(2) Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.

(3) Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf besonderen Antrag des Klägers.

Durch das **geplante G zur Einführung eines Leitentscheidungsverf beim BGH** (Stand: RegE, BRDRs 375/23) sollen § 555 und § 565 in § 555 zusammengefasst werden; in § 565 sollen die Regelungen zum Leitentscheidungsverf aufgenommen werden. Zu diesem s vor § 542 Rn 5. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie **eine aktualisierte Kommentierung** in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

- 1 **I) Allgemeine Verfahrensvorschriften (§ 555 I, II)**. Es gelten grds – wie gem § 525 für die Berufung – die §§ 253-494a, mit Ausnahme von § 278 II-V (Güteverh) gem I 2 und §§ 348 bis 350 (Einzelrichter) gem II. Vorrangige Spezialregelungen enthalten III, § 564 (für Begr) und § 565 (teilw Verweis auf Berufungsvorschriften). – Zur PKH s § 114 Rn 39.

sung des Antrags tritt gem VI Rechtskraft des Urteils ein. Mit einer **Zulassung** geht das Verf unmittelbar in das Revisionsverf über, VII 1. Einer gesonderten Revisionseinlegung bedarf es gem VII 2 nicht. Mit der Zustellung des Zulassungsbeschlusses beginnt gem VII 3 die Revisionsbegründungsfrist des § 551 II.

**VI) Das weitere Verfahren (§ 566 VIII).** Es richtet sich nach den allg Bestimmungen des Revisionsverfahrens. 11  
Im Falle einer **Zurückverweisung** gem § 563 I – diese wird nur ausnahmsw in Betracht kommen, wenn zur Sachentscheidung neue Tatsachenfeststellungen erforderl sind, da die Sprungrevision auf Verfahrensfehler nicht gestützt werden kann – muss gem VIII 2 immer an das Gericht 1. Instanz zurückverwiesen werden. Gegen dessen Entscheidung ist grds die Berufung wieder eröffnet. Das Berufungsgericht ist dann aber – entspr dem Grundsatz des § 563 II – gem VIII 3 an die rechtl Beurteilungen gebunden, die das Revisionsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.

**VII) Gebühren.** 1) **Gericht:** Bei Antragsablehnung eine Geb von 1,5 (1240 GKG-KV), bei Rücknahme oder anderweitiger Erledigung von 1,0 (1241 GKG-KV) und keine Geb, soweit die Sprungrevision zugelassen wird. – 2) **RA:** Vorbem 3.2 I RVG-VV; 3208 RVG-VV (wegen notwendiger Einlegung durch BGH-Anwalt, s § 544 Rn 34); 3210 RVG-VV. Die Einwilligung und das Einholen der Einwilligung sind beim ProzBev mit der VerfGeb abgegolten (§ 19 I 2 Nr 9 RVG). – Das Zulassungs- u das Revisionsverf sind dieselbe Angelegenheit (§ 16 Nr 11 RVG). – Zurückverweisung (VIII 2): s § 563 Rn 15. 12

### Abschnitt 3

Grundlegend neue Kommentierung  
des Beschwerderechts!

### Beschwerde (§§ 567-577)

#### Vorbemerkungen zu §§ 567-577

Lit: Boeckh, Beschwerde und Rechtsbeschwerde im Zivilverf, 2006.

**I) Beschwerde.** Die **Beschwerde** ist Rechtsmittel gegen die idR im Beschlussweg oder als Verfügungen ergehenden weniger bedeutsamen Entscheidungen, insb der Nebenentscheidungen, die dem Recht der ZPO unterliegen. Die wesentl **Grundsätze** sind:

1) **Grundformen.** Es gibt 2 Grundformen der Beschwerde: die **fristgebundene sof Beschwerde** als Erstrechtsmittel und die **Rechtsbeschwerde** als einziges zulässiges weiteres Rechtsmittel. Die Zulässigkeit der sof Beschwerde als Erstbeschwerde ist auf die Anfechtung von im 1. **Rechtszug** ergangenen Entscheidungen der AG und LG beschränkt. Die sof Beschwerde führt grds zur Überprüfung in tatsächl und rechtl Hinsicht (vgl § 571 II 1). Entscheidungen der LG **im Berufungsverf und im Beschwerdeverf** sowie Entscheidungen der OLG unterliegen nicht der Beschwerde; sie können nur durch **Rechtsbeschwerde** angegriffen werden, wenn diese statthaft ist (s § 574 I). Auf diese wird die Entscheidung grds nur auf Rechtsfehler überprüft (vgl § 576 I).

2) **Beschwerdegerichte.** Die LG sind in Zivilsachen **Beschwerdeinstanzen** für die beim AG geführten Verf (§ 72 I GVG); die OLG für die Entscheidungen der LG (§ 119 I Nr 2 GVG). Im Beschwerderechtszug ist in sehr weitreichender Weise der originäre Einzelrichter (§ 568) zuständig. – Für die **Rechtsbeschwerde** ist der BGH bzw gem § 7 EGZPO, § 8 EGGVG das BayObLG zuständig; s vor § 574 Rn 2.

**II) Weitere Rechtsbehelfe.** 1) **Erinnerung.** Die Erinnerung ist ein ges geregeltes Rechtsbehelfsverf, das zur Überprüfung innerhalb der gleichen Instanz führt. In der ZPO findet die Erinnerung gem § 573 gegen Entscheidungen des beauftragten oder des ersuchten Richters statt, und in der ZwV gem § 766. Hauptanwendungsfall der Erinnerung außerhalb der ZPO ist die Anfechtung von Rpfleger-Entscheidungen, § 11 II RPflG. 4

2) **Anhörungsrüge (§ 321a).** Diese dient der Fehlerkorrektur innerhalb der Instanz bei Verstößen gegen den 5 Grundsatz des rechtl Gehörs. IE s Erl zu § 321a.

**III) Außerordentliche Rechtsbehelfe.** 1) **Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit.** Für ein solches ges 6 nicht geregeltes Rechtsmittel besteht seit der ZPO-Reform 2002 und der Einführung von § 321a **kein Raum** mehr (stRspr seit BGHZ 150, 133 = NJW 2002, 1577 = MDR 2002, 901). Es würde auch dem verfassungsrechtl Gebot der Rechtsmittelklarheit widersprechen (BVerfGE 107, 395).

2) **Untätigkeitsbeschwerde.** Eine solche ist jedenfalls seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei 7 überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtl Ermittlungsverfahren am 3.12.2011 **nicht mehr statthaft** (BGH NJW 2013, 385). Durch dieses Gesetz ist in § 198 GVG ein gesonderter Entschädigungsanspruch bei überlanger Verfahrensdauer geregelt, für den Voraussetzung eine im Verf zu erhebende Verzögerungsrüge ist (§ 198 III GVG). Für dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 I FamFG) unterliegende Kindschaftssachen ist aufgrund einer Entscheidung des EGMR (EGMR NJW 2015, 1433) in § 155c FamFG eine Beschleunigungsbeschwerde eröffnet worden.

3) **Gegenvorstellung.** Eine Gegenvorstellung ist ges nicht geregelt. Sie ist eine Anregung auf Änderung einer 8 für die Partei **unanfechtbaren Entscheidung** (BGHZ 220, 90 = MDR 2019, 370; BGH NJW 2018, 3388 Tz 9)

# Buch 6

## Musterfeststellungsverfahren (§§ 606-614)

*Informativer und wichtiger aktueller Überblick!* Aufgehoben durch G v 8.10.2023 (BGBl 2023 I Nr 272)

### Vorbemerkungen zu §§ 606-614 aF: Überblick zum VRUG/VDuG

<p><b>A) Neuregelung der Verbandsklage; Anlass und Gesetzgebungsverfahren</b></p> <p>I) Überblick . . . . . 1</p> <p>II) Verbandsklage nach VRUG . . . . . 2</p> <p>III) Materialien; Literatur . . . . . 3</p> <p><b>B) Übergangsrecht (§ 46 EGZPO)</b></p> <p>I) Neufälle . . . . . 5</p> <p>II) Altfälle . . . . . 6</p> <p><b>C) Überblick über die Verbandsklage nach dem VDuG (mit Bezügen zum reformierten UKlaG)</b></p> <p>I) Zweck . . . . . 7</p> <p>II) Anwendungsbereich (§ 1 I VDuG) . . . . . 8</p> <p>III) Klagebefugnis und grenzüberschreitende Verbandsklagen . . . . . 14</p> <p>IV) Mögliche Inhalte einer Verbandsklage nach dem VDuG; Verhältnis zum UKlaG; Verjährungshemmung . . . . . 17</p> <p>V) Prozessfinanzierung; Kosten; Streitwert . . . . . 24</p>	<p>VI) Zuständigkeit (§ 3 I, II VDuG); Konzentrationsermächtigung (§ 3 III VDuG) . . . . . 27</p> <p>VII) Anforderungen an die Klageschrift; Bündelung gleichartiger Verbraucheransprüche . . . . . 30</p> <p>VIII) Verbandsklagenregister; Veröffentlichungen . . . . . 36</p> <p>IX) Gang des Erkenntnisverfahrens; Verbraucherbeteiligung; Sachaufklärung (Discovery) . . . . . 37</p> <p>X) Anmeldung der Verbraucher und Kleinunternehmen (§§ 46 ff VDuG) . . . . . 41</p> <p>XI) Schluss der mündlichen Verhandlung; Urteil; Klagerücknahme; Erledigung . . . . . 45</p> <p>XII) Kollektiver Vergleich (§§ 9, 10 VDuG) . . . . . 48</p> <p>XIII) Rechtsmittel . . . . . 51</p> <p>XIV) Vollstreckung und Umsetzungsverfahren . . . . . 52</p> <p>XV) Verhältnis der Abhilfeklage zur individuellen Rechtsdurchsetzung . . . . . 54</p> <p>XVI) Evaluation und Ausblick . . . . . 55</p>
---	---

**A) Neuregelung der Verbandsklage; Anlass und Gesetzgebungsverfahren. I) Überblick.** Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (ABl EU Nr L 409 v 4.12.2020, 1-27; im Folgenden: RL) wird durch das G zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) v 8.10.2023 (BGBl 2023 I Nr 272) mWv 13.10.2023 (verspätet) umgesetzt. Eine Kommentierung des **G zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG)** finden Sie zeitnah mit Erscheinen der 35. Aufl in der Online-Version des Zöllner im Anschluss an die Kommentierung des EGZPO (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

**II) Verbandsklage nach VRUG.** Das als Art 1 des VRUG erlassene **G zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG)** sieht eine Abhilfeklage der klagebefugten (Verbraucherschutz-)Verbände vor, mit deren Hilfe die betroffenen Verbraucher individuelle Abhilfe in Form von Schadensersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises gegenüber dem Unternehmer erhalten, ohne selbst klagen zu müssen (Abhilfeklage); die Bestimmungen der MFK (§§ 606 ff ZPO aF) wurden dorthin überführt und integriert. Die wesentlichen Änderungen des VDuG gegenüber der ZPO-MFK sind die deutlich erweiterte Klagebefugnis, die erstmalige gesetzliche Regelung einer Prozessfinanzierung sowie die Möglichkeit der klagebefugten Verbände, auch Leistungsklagen für noch unbestimmte Verbraucher „als Gruppe“ erheben zu können. Durch Änderungen im UKlaG, UWG sowie durch neue Verjährungshemmungstatbestände im BGB (§ 204a BGB) werden die übrigen Vorgaben der RL umgesetzt.

**III) Materialien; Literatur. 1) Materialien.** RegE: BTDRs 20/6520; BTDRs 20/6878 (mit Stellungnahme BR und Gegenäußerung der BReg). Beschluss Rechtsausschuss: BTDRs 20/7631.

**2) Lit. a)** Gutachten im Vorfeld der Richtlinienumsetzung; Bruns, Rechtsgutachten zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht, <https://www.dihk.de/resource/blob/60208/dc65ef7b610a1d1c5c9c769d3f82aa1f/gutachten-verbandsklagerichtlinie-data.pdf>; Gsell/Meller-Hannich, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie (abrufbar: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf)). – **b)** Überblick und Einzelfragen (ab RefE): Dittmann/Gollnast, Anforderungen an den Klageantrag bei Abhilfeverbandsklagen nach dem VDuG-E: Zulässig oder unzulässig – das ist hier die Frage, VuR 2023, 135; Gsell/Meller-Hannich, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie als Chance für eine Bewältigung von Streu- und Massenschadensereignissen, JZ 2022, 421; Janal, Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, GRUR 2023, 985; Mayrhofer/Koller, Die „Gleichartigkeit“ als Nadelöhr der Abhilfeklage, ZIP 2023, 1065; Mekat/Amrhein, Die Umsetzung der Verbandsklagen-RL in Deutschland nach dem Referentenentwurf, RAW 2023, 23; Melhardt, Friktionen zwischen § 8 KapMuG und

statt (§§ 39, 40 VDuG). Die Bindungswirkung des § 11 II 1 VDuG ist zu beachten. Reicht der im Abhilfeendurteil ausgeurteilte kollektive Gesamtbetrag nicht aus, kann nach § 21 VDuG auf Erhöhung geklagt werden. Bleiben nach Befriedigung aller angemeldeten Verbraucheransprüche Gelder übrig, wird der nicht verbrauchte Rest dem Unternehmer ausgekehrt (§ 37 VDuG).

- 54 **XV) Verhältnis der Verbandsklage zur individuellen Rechtsdurchsetzung. 1) Anmeldung und Individualklage.** Das Verhältnis der Registeranmeldung zur Klageerhebung des sich anmeldenden Verbrauchers wird in § 11 I, II VDuG geregelt. Diese Bestimmungen entsprechen denen der ZPO-MFK (§ 11 I VDuG = § 613 II ZPO aF; § 11 II VDuG = § 610 III ZPO aF). Auf deren Auslegung kann zurückgegriffen werden (Bsp: BGH NJW 2020, 1974 = MDR 2020, 621). Diese Regelung gilt jetzt allerdings auch für Klagen kleiner Unternehmer (§ 1 II VDuG). – **2) Aussetzung (§ 148 II ZPO).** Die Vorschrift des § 148 II ZPO, wonach bislang mit Blick auf eine MFK die Aussetzung eines selbst nicht MFK-fähigen Rechtsstreits erfolgen konnte, wird dem VDuG für Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen angepasst. – **3) Kein Zwang zur Abhilfeklage.** Es gibt weiterhin für Verbraucher keinen rechtlichen Zwang, sich einer Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage anzuschließen. Eine solche Klage steht in Konkurrenz zum individuellen Rechtsschutz oder zu anderen Formen der kollektiven Rechtsverfolgung (zB Inkasso-Sammelklage; Legal-Tech-Anbieter; KapMuG; zum Verhältnis des VDuG zum KapMuG: Melhardt WM 2023, 1305). Die deutlich verlängerte Möglichkeit der Registeranmeldung und der damit gesicherten Verjährungshemmung nimmt einer eigenen Rechtsverfolgung aber einen Anreiz.
- 55 **XVI) Evaluation und Ausblick.** Das VDuG wird nach fünf Jahren evaluiert (§ 50 VDuG). Die theoretische Konzeption des VDuG mit seinem neu geschaffenen Umsetzungsverfahren ist beeindruckend, geht aber möglicherweise an den Anforderungen der Praxis vorbei (vgl. Janal GRUR 2023, 985: „schwerfällige Kreation“). Dies dürfte auch auf die Ausgestaltung der Prozessfinanzierung zutreffen. Die hohe Komplexität seiner Vorschriften, die fehlende Vorbereitungszeit und die gänzlich neue Aufgabe einer Bündelung von (abstrakten) Individualansprüchen für eine Verbandsleistungsklage schaffen hohe Hürden, die über den Erfolg dieses neuen Verfahrens entscheiden werden.

## §§ 606 bis 614 (aufgehoben)

## §§ 615 bis 687 (aufgehoben)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (**Justizstandort-Stärkungsgesetz**) (Stand: RegE, BRDrs 375/23) sieht einen neuen Abschnitt „Englischsprachige Verfahren und Verfahren vor den Commercial Courts (§§ 615-623 ZPO)“ vor. **Zeitnah zum Inkrafttreten** des G finden Sie eine Kommentierung der neuen Vorschriften in der **Online-Version des Zöller** (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

*Mit Ausblick auf wichtige Gesetzesänderungen und dem Versprechen einer zeitnahen Kommentierung!*

- 1 **Zweck.** Sicherung, dass Vollstreckungsklausel nicht unzulässig mehrfach erteilt wird. **Vermerk** ist auf allen Titeln (§ 795) anzubringen, Besonderheiten sind festzustellen (Klausel für oder gegen Rechtsnachfolger, Teilklausel, weitere vollstrb Ausfertigung). Verantwortlich ist der UdG oder Rechtspfleger, der die Klausel erteilt; angebracht werden kann der Vermerk auch durch andere Bedienstete. Von Urteilen der Rechtsmittelinstanz ist nur eine begl Abschrift zu den Akten erster Instanz zu bringen (§ 541 II, § 565 S 1). Darauf ist der Vermerk zu setzen (AG Bergisch Gladbach Rpfleger 89, 336), auch dann, wenn die Klausel in der höheren Instanz erteilt wird (s § 724 Rn 9). Dies kann sogleich urschriftl geschehen (zweckmäßig) oder in der Weise, dass der Vermerk auf die zu den Sammelakten genommene Entscheidungsurschrift gesetzt und in die begl Abschrift übernommen wird.

## § 735 (aufgehoben)

Aufgehoben mWv 1.1.2024 durch G zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) v 10.8.2021 (BGBl I 2021, 3436).

- 1 § 735 ist mWv 1.1.2024 durch das MoPeG (G zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts v 10.8.2021 [BGBl I 2021, 3436]) aufgehoben worden. Grund: Folgeänderung zu § 50. In § 735 aF setzte sich die aktive/passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins iSd § 50 II aF im VollstrVerf fort, so dass ein gg ihn erwirktes Urteil zur ZwV in das Vereinsvermögen „genügte“. Nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Vereine ohne Rechtspersönlichkeit durch das MoPeG in § 54 I BGB ist zur ZwV in das Vereinsvermögen ein Titel gg den Verein nun zwingend erforderl; § 735 aF wurde damit entbehr (vgl BTDRs 19/27635, 202).

## § 736 Zwangsvollstreckung für oder gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei nachträglicher Eintragung im Gesellschaftsregister

Die Zwangsvollstreckung für oder gegen eine im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts findet auch aus einem Vollstreckungstitel für oder gegen eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts statt, wenn

1. **der in dem Vollstreckungstitel genannte Name und Sitz oder die Anschrift der Gesellschaft identisch sind mit dem Namen und Sitz oder der Anschrift der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft und**
2. **die gegebenenfalls in dem Vollstreckungstitel aufgeführten Gesellschafter der Gesellschaft identisch sind mit den Gesellschaftern der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft.**

Neugefasst mWv 1.1.2024 durch G zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) v 10.8.2021 (BGBl I 2021, 3436).

- 1 **I) BGB-Gesellschaft (GbR). 1) Änderung ab dem 1.1.2024.** § 736 ist mWv 1.1.2024 durch das MoPeG (G zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts v 10.8.2021 [BGBl I 2021, 3436]) geändert worden. Grund: § 736 aF schrieb das Gesamthandsprinzip prozessual fort. Dadurch, dass § 713 BGB das Gesellschaftsvermögen der rechtsfähigen GbR selbst zuordnet, wurde § 736 aF entbehr.
- 2) **Vollstreckung durch und gegen eine GbR.** a) Nach § 722 I BGB ist die **Vollstr in das Gesellschaftsvermögen einer GbR nur noch mit einem gg die GbR lautenden Titel mögl**; ein Titel gg alle Gesellschafter genügt nicht (mehr).
- 3) **b) Für die ZwV enthalten Nr 1 und Nr 2 eine Erleichterung des Identitätsnachweises einer nachträgl in das Gesellschaftsregister eingetragenen GbR.** Ist eine GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen und soll die ZwV aufgrund eines bereits für oder gg die nicht registrierte GbR erwirkten Titels durchgeführt werden, ist eine **Umschreibung des Titels nicht erforderl**. Dem Vollstreckungsgericht ist nur nachzuweisen, dass folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind (sa BTDRs 19/27635, 202):
  - **Nr 1:** der im Titel genannte **Name und Sitz oder die Anschrift der GbR** sind identisch mit dem Namen und Sitz oder der Anschrift der im Gesellschaftsregister eingetragenen GbR und
  - **Nr 2:** die ggfls im Titel aufgeführten **Gesellschafter der GbR** sind identisch mit den Gesellschaftern der im Gesellschaftsregister eingetragenen GbR.
- 4) **3) Wechsel im Gesellschafterbestand.** Hat auf die Vollstreckbarkeit des Titels gg die GbR in das Gesellschaftsvermögen keinen Einfluss. Ändern kann sich mit dem Gesellschafterwechsel jedoch die Vertretung der GbR als Sch (vgl § 720 BGB).

**VIII) Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses (§ 802f VI).** Das VermVerz hinterlegt der GV bei dem **zentralen Vollstreckungsgericht** nach § 802k I (VI 1). Nicht zu hinterlegen ist das über die Abnahme der Versicherung aufgenommene Protokoll (§ 762: BTDRs 16/10069, 27). Einen **Ausdruck des VermVerz** leitet der GV dem **Gl unverzüglich** zu (VI 1); nicht erst nach Hinterlegung (so aber § 5 IV 1 VermVV), die sich nach § 5 III VermVV zudem noch verzögern kann. Denn: „Unverzügliche“ Information soll es dem Gl ermöglichen, zügig zu vollstr. Der Gl darf den Ausdruck **nur zu Vollstreckungszwecken verarbeiten** und hat die **Daten** nach Zweckerreichung **zu löschen**; hierauf ist er vom GV hinzuweisen (VI 2 Hs 2 iVm § 802d I 3). Der Ausdruck kann auf Antrag als elektron Dokument nach Maßgabe von § 802d II übermittelt werden (VI 2 Hs 2 iVm § 802d II).

**IX) Nichterscheinen des Schuldners. 1) Haftanordnung.** Wenn der Sch im Termin nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht mit triftigen Gründen glaubhaft entschuldigt, ist ein mündl Antrag des Gl (seines Vertreters), insb **Antrag auf Erlass eines Haftbefehls** (§ 802g I), im Protokoll festzustellen. Ein in der Verhandlung oder vorher schriftl gestellter Antrag auf Erlass des Haftbefehls ist dem **Richter** zur Entscheidung **vorzulegen** (vgl § 4 II Nr 2 RPfIG). Wenn sich im Termin bei Abwesenheit des Sch (auch auf Grund schriftl Beanstandung) ergibt, dass eine Verfahrensvoraussetzung nicht erfüllt ist, ist das ein wichtiger Grund für eine Terminaufhebung und, wenn der Mangel nicht behoben wird, Ablehnung des Auftrags des Gl. Für diese Maßnahme und Entscheidung bleibt der GV zuständig.

**2) Keine Haftanordnung. a)** Hat der Sch sein **Ausbleiben** glaubhaft **entschuldigt**, ist der Termin aus wichtigem Grund zu vertagen (s Rn 10f). Wenn der Sch behauptet, infolge seines körperlichen Zustandes die eidstattl Versicherung nicht abgeben zu können, kann Terminvertagung aus wichtigem Grund verlangt oder Schutzantrag nach § 765a gestellt, aber auch Unvermögen geltend gemacht sein, die Versicherung abzugeben. Die Beweislast für eine behauptete (nicht erkennbare) Behinderung trifft den Sch (Nachweis zB durch [amts-] ärztliches Zeugnis).

**b)** Hat der **Gl keinen Antrag auf Haftanordnung** gestellt, nimmt das Verf gegen den nicht erschienenen Sch keinen Fortgang. Der Gl kann später noch einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellen (§ 802g I), der Sch jederzeit beantragen, die eidstattl Versicherung zu Protokoll zu nehmen. Ein tatsächl Stillstand tritt auch ein, wenn der Gl nach der von ihm verlangten Terminaufhebung den Fortgang des Verf nicht beantragt oder wenn er sonst den GV anweist, eine Fortsetzung des Verf zu unterlassen (sa Rn 10).

**X) Verfahren mehrerer Gläubiger.** Die Verf über Anträge mehrerer Gl auf Abnahme der Vermögensauskunft sind selbständig durchzuführen (Einzelvollstr, sa vor § 704 Rn 21); Verfahrensverbund erfolgt nicht (§ 147 ist nicht entspr anwendbar: Brinkmann Rpfleger 90, 331, 332; aA LG Stuttgart Rpfleger 96, 167). Einzelheiten zum Ablauf, wenn in mehreren Verf einheitl Termin am gleichen Tag stattfindet: § 139 GVGA.

**XI) Rechtshilfe.** Der (örtlich) zuständige GV (s § 802e Rn 2) kann einen anderen GV im Wege der Rechtshilfe um Abnahme der Vermögensauskunft und der eidstattl Versicherung ersuchen (entspr §§ 156, 157 I GVG, sa § 137 II GVGA), wenn der Sch (sein offenbarungspflichtiger Vertreter) sich in dessen Bezirk aufhält und am Erscheinen vor dem zuständigen GV verhindert ist (auch bei Unzumutbarkeit infolge großer Entfernung). Der Gl ist von dem Rechtshilfeersuchen (formlos) zu benachrichtigen (§ 137 II 2 GVGA). Der ersuchte GV hat nur Termin zu bestimmen und die Vermögensauskunft sowie deren Versicherung abzunehmen; die Voraussetzungen der ZwV und die Verpflichtung zur Vermögensauskunft prüft der ersuchende, nicht der ersuchte GV, dem jedoch Hinweise auf Unrichtigkeiten nicht versagt sind. Der Richter des Gerichts am Dienstsitz des ersuchten GV kann nicht über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls entscheiden. Hierfür sind die Akten dem örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht zuzuleiten.

**XII) Rechtsbehelfe.** Für **Gl** gegen die Ablehnung des Antrags auf Durchführung des Verf zur Abnahme der Vermögensauskunft und gegen das vom GV bei ihr zu beachtende Verf (damit alle Verfahrenshandlungen): Erinnerung (§ 766), dann: sof Beschw (§ 793). Für **Sch** gegen die Einleitung und Durchführung des Verf (damit alle Vollstreckungshandlungen) ebenso: Erinnerung nach § 766 (vgl BGH NJW-RR 2009, 1581 Tz 8 [Einwände gegen die Ladung]; aA AG Schöneberg JurBüro 2014, 105 [Terminsankündigung]; Hascher/Schneider JurBüro 2014, 60), dann: sof Beschw nach § 793. Erinnerung nach § 766 findet auch statt, wenn der (weiteren) Abgabe der Vermögensauskunft die 2-jährige Sperrwirkung nach § 802d I 1 entgegensteht. **Einstw Anordnung** vor der Entscheidung kann das Vollstreckungsgericht nach § 766 I 2 iVm § 732 II treffen.

**XIII) Akteneinsicht.** Einsicht in das **SchVerz**: § 882f; Einsicht in die **GV-Akten**: § 760. Ein weiterer Gl, dem gegenüber die Versicherung nach § 802d wirkt, wird nicht als am Vollstreckungsverf beteiligt angesehen und Einsicht somit nicht nehmen können. Abschrift des VermVerz erhalten Gl nach § 802f VI u § 802d I 2. Auf das beim zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte VermVerz können Dritte nicht unmittelbar zugreifen (iE BTDRs 16/10069, 30).

**XIV) Ausblick.** Durch das geplante **G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik** in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (s vor Rn 1) soll § 802f **umfangreich geändert** werden. Eingangs soll die **neue Überschrift** („Abnahme der Vermögensauskunft“) zum Ausdruck bringen, dass die Vorschrift nicht nur das Verf zur Abnahme der Vermögensauskunft regelt, sondern auch die Voraussetzungen für





die Abnahme. Inhaltl ist die Abnahme der Vermögensauskunft bisher zum einen nur für den Fall der persönl Anwesenheit von GV und Sch und zum anderen nur in den Geschäftsräumen des GV oder der Wohnung des Sch geregelt. Die Vorschrift soll **um die Möglichkeit erweitert** werden, die **Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung oder an einem sonstigen geeigneten Ort** (zB Krankenhaus) **abzunehmen**. § 802f soll zudem **neu gliedert** und mit **redaktionellen Änderungen** versehen werden, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern. IÜ soll die geplante Neufassung der bisherigen Vorschrift entspr. – **Kurzüberblick: I** soll die Voraussetzungen regeln, unter denen der GV dem Sch die Vermögensauskunft abnehmen darf. **II** soll Vorgaben zum Verf enthalten, insb soll der GV nach II 4 mögliche Orte bestimmen können, an denen die Abnahme der Vermögensauskunft stattfinden darf, sowie deren Art (in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung). **III** soll die Abnahme der Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung regeln. **IV** soll die Rechte und Pflichten des Sch regeln. **V** soll Belehrungspflichten des GV enthalten (entspr im Wesentlichen dem bisherigen III). **VI** soll Zustellungs- und Mitteilungspflichten regeln (entspr im Wesentlichen dem bisherigen IV). **VII** soll die Errichtung des Vermögensverzeichnisses regeln (entspr im Wesentlichen dem bisherigen V). **VIII** soll die Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses regeln (entspr im Wesentlichen dem bisherigen VI). Wegen der weiteren Einzelheiten der geplanten Neufassung von § 802f wird auf den RegE (BTDrs 20/8095, 61 ff) und die Stellungnahme des BR v 7.7.2023 (BRDrs 228/23, 7) verwiesen.

- 28 **XV) Gebühren.** 1) **RA:** Bes Angelegenheit, § 18 I Nr 16 RVG; 3309, 3310 RVG-VV. Gegenstandswert § 25 I Nr 4 RVG. – 2) **GV:** 260 GvKostG-KV; sa § 802c Rn 32; § 802d Rn 21. Zustellung der Ladung (IV): Vorbem 1 II vor 100 GvKostG-KV; 100, 101 GvKostG-KV (sa § 193 Rn 15; § 193a Rn 9; § 194 Rn 6). – Dokumentenpauschale: 700 IV GvKostG-KV (in den Fällen V 3).

## § 802g Erzwingungshaft

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. <sup>2</sup>In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. <sup>3</sup>Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

- 1 **I) Zweck.** Sanktion mit Haft für Nichtbefolgung von Verpflichtungen, die sich ohne Schwierigkeiten erfüllen lassen. Erlass des *Haftbefehls* entspricht dem Grundsatz der Erforderlichkeit; § 802g I 1 ist daher mit dem GG vereinbar (vgl BVerfG MDR 83, 188 = NJW 83, 559). Erlass eines *Vorführungsbefehls* zur Anhörung des Sch wegen der Gründe seines Ausbleibens im Termin (vor Erlass des Haftbefehls) ermöglicht § 802g nicht (vgl LG Paderborn Rpfleger 2005, 208).
- 2 **II) Voraussetzungen.** 1) **Antrag des Gläubigers.** Diesen beinhaltet der Auftrag allein nach § 802a II 1 Nr 2 noch nicht. Das durch Anlage 1 ZVfV (näher dazu § 753 Rn 5) eingeführte Formular (VollstrAuftrag an GV, abrufbar unter: [www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare](http://www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare)) enthält im Modul I die Möglichkeit, **bereits im Auftrag** an den GV den Haftantrag nach § 802g I 1 zu stellen. Insofern besteht aber **kein Formularzwang**. Der Antrag kann mit demjenigen auf Einholung der Vermögensauskunft verbunden (kombinierter Auftrag; sa BGH NJW 2015, 2268 Tz 11), aber auch im Termin oder nachher schriftl gestellt werden (**Formulierungsvorschlag:** Vorwerk/Goldbach, PFB, M 47.5 [isolierter Antrag auf Erlass eines Haftbefehls]). Eine Unterzeichnung ist nicht erforderlich; die Erteilung eines Vollstreckungsauftrags und die Übergabe des Titels reichen aus (vgl BGH MDR 2015, 731 LS = NJW 2015, 2268 Tz 12; MskV/Voit Rn 5). Anwaltszwang besteht nicht. Ein Vertreter des Gl muss als Bevollmächtigter nach § 79 II vertretungsbefugt sein. Wird der **Antrag erst nach dem Termin** beim GV gestellt, sollte der **Sch** dazu **angehört** und diesem zur Gewährung rechtl Gehörs eine Stellungnahmefrist gesetzt werden (str, ebenso: MskV/Voit Rn 5 mwN).
- 3 2) **Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft.** Sie muss schon im Termin bestanden haben und bei Erlass des Haftbefehls noch (fort-)bestehen (BGH MDR 2008, 1303 = NJW 2008, 3288 Tz 21 [keine Auswechslung der Forderung oder Ausdehnung auf weitere Forderungen erst nach dem Termin]). Die allg Voraussetzungen der ZwV müssen erfüllt sein (vgl BVerfG MDR 83, 188 = NJW 83, 559). Kein Haftbefehl ist zu erlassen, sondern neuer Termin (s Rn 7) zu bestimmen, wenn die Titelnachstellung erst nach dem versäumten Termin erfolgt ist oder ein Zustellungsmangel erst danach behoben wurde (AG Augsburg IPRax 2013, 269). Nachgewiesene (krankheitsbedingte) Prozessunfähigkeit des Sch hindert ZwV und damit Erlass des Haftbefehls (LG Heilbronn DGVZ 91, 39). Zudem müssen Titel und Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Sch ergibt, vorliegen.
- 4 3) **Nichterscheinen oder Weigerung des Schuldners.** a) Der Sch muss in dem Termin (§ 802f) nach ordnungsgem Ladung **unentschuldigt ausgeblieben** sein. Haftbefehl kann jedoch nicht ergehen, wenn der Sch

# Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG)

In der Fassung vom 8. Oktober 2023 (BGBl 2023 I Nr 272).

Zum Zeitpunkt der Drucklegung war das Gesetz soeben verkündet worden.

Eine Kommentierung des VDuG finden Sie zeitnah in der Online-Version des Zöller an dieser Stelle  
(Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

*Ein echtes Plus!*

*Jeder Printkäufer hat Zugang zur Online-Version und profitiert von  
der wertvollen Aktualisierung durch das engagierte Autorenteam.*

## § 11 Verfahrensvollmacht

<sup>1</sup>Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. <sup>2</sup>Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. <sup>3</sup>Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Notar auftritt. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die §§ 81 bis 87 und 89 der Zivilprozessordnung entsprechend.

- 1 Die Vorschrift ist in fG-Verf (s Einl FamFG Rn 1) anzuwenden; in Ehe- und FamStreitsachen gilt gem § 113 I 2 § 90 ZPO. **S 1 und 2** entsprechen § 80 ZPO; s § 80 ZPO Rn 1 ff. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterschrift (OLG Bremen FamRZ 2022, 322). **S 3 und 4** entsprechen – ergänzt um das Auftreten eines Notars und die Rügemöglichkeit für jeden Beteiligten – § 88 ZPO; s § 88 ZPO Rn 1 ff. Ohne Rüge prüft das Gericht die Vollmacht eines RA nur bei konkreten tatsächl Anhaltspunkten (BGH MDR 2023, 988). **S 5** verweist für den Umfang, die Wirkung, den Fortbestand und das Erlöschen der Vollmacht direkt auf die Vorschriften der ZPO. Sowohl Vollmachtgeber wie Vollmachtnehmer (Bevollmächtigter) müssen verfahrensfähig iSv § 9 sein; s § 80 ZPO Rn 3. Verfahrensfähigkeit des Beteiligten reicht aber zur wirksamen Bevollmächtigung, Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderl (BGH MDR 2014, 297; sa § 9 Rn 3).
- 2 Ein **Versorgungsträger** muss daher – ggf auf Aufforderung gem S 2 – eine auf die für ihn handelnde natürliche Person ausgestellte schriftl Vollmacht vorlegen, es sei denn, sein vertretungsberechtigtes Organ handelt selber bzw er wird von einem RA vertreten (OLG Frankfurt FamRB 2017, 88 [Adamus]).

## § 12 Beistand

<sup>1</sup>Im Termin können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. <sup>2</sup>Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben können, als Bevollmächtigter zur Vertretung befugt ist. <sup>3</sup>Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

- 1 Die Vorschrift ist auf die fG-Verf anzuwenden; in Ehe- und FamStreitsachen gilt gem § 113 I 2 unmittelbar § 90 ZPO. § 12 entspricht § 90 ZPO; daher s § 90 ZPO Rn 2 ff.

## § 13 Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einsehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Einsicht ist zu versagen, wenn ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. <sup>2</sup>Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) <sup>1</sup>Einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer beteiligten Behörde kann das Gericht die Akten in die Amts- oder Geschäftsräume überlassen. <sup>2</sup>Ein Recht auf Überlassung von Beweisstücken in die Amts- oder Geschäftsräume besteht nicht. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(5) Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(6) Die Entwürfe zu Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

(7) Über die Akteneinsicht entscheidet das Gericht, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende.

Das geplante G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Stand: RegE, BT Drs 20/8095) sieht in V die Einfügung einer Verweisung auch auf § 299 IV ZPO-E vor (s dazu Rn 8). Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine aktualisierte Kommentierung in der Online-Version des Zöllner (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

Lit: Müller, Das statthafte Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Akteneinsichtsgesuche Dritter, FamRZ 2021, 480.

Hinweis veranlasst hat, dass die Gründe nicht mitzuteilen seien; eine andere Auffassung hatte sie noch in der ursprüngl Begr (BTDrs 16/6308, 186) vertreten.

**IV) Mitteilung an den potentiell Betroffenen.** Eine Information desj, der von einer zu treffenden Maßnahme betroffen gewesen wäre, ist nicht geregelt. Sofern der Beteiligte bereits angehört worden ist, ist ihm formlos mitzuteilen, dass nach dem Ergebnis der Ermittlungen kein Anlass für Maßnahmen besteht. Dem gleichzustellen ist, wenn davon auszugehen ist, dass der Beteiligte auf andere Weise von dem Verf Kenntnis erlangt hat. Anderenfalls bedarf es einer Mitteilung grds nicht.

## § 25 Anträge und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle

(1) Die Beteiligten können Anträge und Erklärungen gegenüber dem zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben, soweit eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig ist.

(2) Anträge und Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig ist, können vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zur Niederschrift abgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle hat die Niederschrift unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag oder die Erklärung gerichtet ist. <sup>2</sup>Die Wirkung einer Verfahrenshandlung tritt nicht ein, bevor die Niederschrift dort eingeht.

Das geplante G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Stand: RegE, BTDrs 20/8095) sieht die Einfügung eines neuen III über die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen per Bild- und Tonübertragung vor (s dazu Rn 5a). Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine aktualisierte Kommentierung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

**Lit:** Lappe, „Parteiverrat“ durch Rpfleger? Rechtsantragsstelle und Beratungshilfe bei entgegengesetzten Interessen, Rpfleger 95, 94; Müller-Engelmann, Die Aufnahme von Erklärungen durch den Rpfleger, Rpfleger-Jahrbuch 88, 342; Müller-Engelmann, Die Aufnahme von Erklärungen durch den Rpfleger, Rpfleger 87, 493.

**I) Anwendungsbereich.** § 25 ist anwendbar auf die fG-Verf (s vor § 23 Rn 1). In Ehe- und FamStreitsachen (§§ 112, 121) gelten über § 113 I 1 FamFG die Vorschriften der ZPO.

**II) Allgemein (§ 25 I). Erklärungen** sind Äußerungen der Beteiligten, die für das Gericht bestimmt sind: zB Sachverhaltsschilderungen, Stellungnahmen, rechtsgeschäftl oder verfahrensrechtl Erklärungen (Rücknahmen, Erledigungserklärungen). **Anträge** sollen eine bestimmte Tätigkeit des Gerichts auslösen; es kann sich um Sach- oder Verfahrensanträge (zB verfahrenseinleitende Anträge, Rechtsmittelschriften, Anträge auf VKH) handeln (Sternal/Sternal Rn 10). Sie fallen nur unter § 25, wenn die entspr Verfahrenshandlung nicht dem Anwaltszwang (§ 10 IV, § 114) oder spezialges Formvorschriften (zB § 64 II 4 für Beschwerdeeinlegung) unterliegt. – Anträge und Erklärungen sind schriftl oder zu Protokoll der GeschSt abzugeben. **Telefonisch oder mündlich** – außerhalb von dafür anberaumten Terminen (§§ 32 ff) – ist dies nicht mögl (OLG Nürnberg FamRZ 2014, 63; SchBW/Brinkmann Rn 32; aA Sternal/Sternal Rn 15). Anderenfalls wäre eine entspr Vorschrift im Rahmen der Verfahrensvorschriften des 1. Rechtszugs nicht erforderl. Dass eine Erklärung in Verf ohne Anwaltszwang schriftl abgegeben werden darf, hätte keiner ausdrücl Regelung bedurft. Auch zu Protokoll kann eine Erklärung nicht telefonisch gegeben werden (s Rn 4). Die Übermittlung als **elektronisches Dokument** ist gem § 14 II zulässig. Seit 1.1.2022 besteht eine **Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs** gem § 14b für die dort Genannten.

**III) Schriftlich (§ 25 I).** Dies ist eine Erklärung nicht nur, wenn sie der Form des § 126 BGB (Unterzeichnung) genügt (BGH NJW-RR 2011, 483). Diese Vorschrift kann wegen der Eigenständigkeit des Verfahrensrechts weder unmittelbar noch entspr auf Verfahrenshandlungen angewendet werden (GmS-OGB NJW 80, 172). Die Schriftlichkeit soll gewährleisten, dass dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Beteiligten dem Gericht zugeleitet worden ist (GmS-OGB NJW 80, 172; GmS-OGB NJW 2000, 2340). Dazu bedarf es nicht notwendig der **Unterschrift**, wie sich aus § 23 I ergibt. Wenn für den verfahrenseinleitenden Antrag die Unterzeichnung nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist (s § 23 Rn 5), ist für § 25 I eine stärkere Formbedürftigkeit nicht gerechtfertigt (SchBW/Brinkmann Rn 12). Die Authentizität und Verbindlichkeit der Erklärung kann sich auch aus anderen Umständen ergeben (BGH NJW-RR 2011, 483), zB durch die persönl Abgabe beim Gericht. Soweit von dem Unterschriftserfordernis des § 130 Nr 6 ZPO Ausnahmen zugelassen werden (s § 130 ZPO Rn 14ff), gilt dies für § 25 erst recht. Der Ausdruck einer **E-Mail** durch das Gericht genügt dem Schriftlichkeitsgebot (BGH NJW 2008, 2649; OLG Karlsruhe MDR 2012, 855). Eine Pflicht zur elektron Einreichung gem § 14b I besteht nicht; s § 14b Rn 2.

**IV) Erklärung zu Protokoll des UdG (§ 25 II).** Sie ist statt einer schriftl Erklärung zulässig. Eine Erklärung kann nicht **telefonisch** zu Protokoll der GeschSt abgegeben werden (BGH FamRZ 2009, 970 = MDR 2009, 707

## § 117 (Vertretung)

Die Vorschrift des § 70 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

- 1 **Abordnung** von Richtern – nicht nur solchen eines anderen OLG, sondern auch von Richtern am LG oder AG – (s § 70 Rn 1) ist grds möglich. Es muss sich immer um Richter auf Lebenszeit handeln (§ 28 I DRiG; zur Teil-Rückabordnung eines zum VRiOLG oder RiOLG ernannten Richter an sein bisheriges Gericht bis zum Abschluss eines laufenden Verf s § 29 II DRiG).
- 2 Nach stRspr des BVerfG (BVerfG BVerfGE 148, 69 mwN) ist das Recht auf den gesetzl Richter gem Art 101 I 2 GG verletzt, wenn bei einer Entscheidung ohne zwingende Gründe Richter mitwirken, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind. Das **BVerfG** stellt mit **Beschluss vom 10.11.2022** (BVerfG NJW 2023, 1282 [LS] = DRiZ 2023, 114 = NVwZ 2023, 418 [Rechenbach]) klar, inwieweit diese Grundsätze auch auf die **Abordnung von auf Lebenszeit ernannten Richtern** anzuwenden sind, wobei das BVerfG feststellt, dass die abgeordneten Richter – anders als Richter auf Probe – bezogen auf ihre Stammdienststelle über persönliche Unabhängigkeit iSd Art 97 II GG verfügen, aber insoweit nicht geschützt sind, als das Abordnungsverhältnis betroffen ist; insoweit hält es das BVerfG für erforderlich, einer Gefahr des „Belohnens“ oder „Abstrafens“ für ein bestimmtes Entscheidungsverhalten zu begegnen. Hinzu komme, dass die richterliche Unabhängigkeit auch durch die **amtsangemessene Besoldung** zu gewährleisten sei, was mit der Wahrnehmung der Tätigkeit eines statushöheren Amtes auf Grundlage einer **Abordnung auf Dauer** in Konflikt geriete. Vom BVerfG (BVerfG DRiZ 2023, 114 = NVwZ 2023, 418 Tz 12 mwN) **anerkannter Abordnungsgrund** für Lebenszeitrichter ist insb die **Eignungserprobung** zB für das Amt des Richters am OLG (sa BVerfG 22.6.2006 – 2 BvR 957/05; BGH NJW 2005, 3289 [LS] = NVwZ 2005, 1223). Hierunter ist nicht nur die in einigen Bundesländern übliche und ggf durch Verwaltungsvorschrift (hierzu sa OVG Berlin NVwZ 2022, 740) vorgesehene routinemäßige Erprobung unmittelbar vor der anstehenden Beförderung zu verstehen, sondern **auch individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen** zur Förderung besonders befähigter Nachwuchskräfte **im Einzelfall** (s auch ausdrücklich „Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden oder Beurteilungsgrundlagen für ein richterliches Beförderungamt zu schaffen“ als Abordnungsgründe: BVerfG 22.6.2006 – 2 BvR 957/05 Tz 7). Eine solche Personalentwicklungsmaßnahme kann neben dem allgemeinen Ziel, besonders qualifizierte jüngere Kräfte möglichst frühzeitig an Beförderungämter heranzuführen, auch dem Ausgleich von Ausfallzeiten dienen, also besonders als Maßnahme zur Förderung der Gleichstellung von Frauen im Richteramt. Da die Probezeit für Richter auf Probe, die nicht die persönliche Unabhängigkeit nach Art 97 II GG genießen und von denen gleichwohl innere Unabhängigkeit verlangt wird (s § 1 Rn 5), bis zu fünf Jahre dauern kann (§ 12 II 1 DRiG), beträgt die zulässige höchste Gesamtdauer der Erprobungsabordnung von Lebenszeitrichtern jedenfalls auch mindestens fünf Jahre (sa Schmidt-Räntsch, 6. Aufl 2009, § 37 DRiG Rn 10 aE); sie ist theoretisch eher länger anzusetzen im Hinblick auf die fortbestehende persönliche Unabhängigkeit im Ausgangsamt, wenngleich fünf Jahre für eine Personalentwicklungsmaßnahme im Regelfall ausreichen dürften.
- 3 **Weiterer Abordnungsgrund** ist ein **zeitweiliger außergewöhnlicher Arbeitsanfall** in Abgrenzung zu einer unzureichenden Ausstattung des Gerichts mit planmäßigen Richtern (BVerfG DRiZ 2023, 114 = NVwZ 2023, 418 Tz 15). Das BVerfG erklärt seine diesbezüglichen Maßgaben ausdrücklich als **bindend für den Haushaltsgesetzgeber**. Allerdings wird man diesem einen Reaktionszeitraum für etwaige mit Einschnitten an anderer Stelle verbundene Umschichtungen im Staatshaushalt zubilligen müssen, etwa bis zum übernächsten Haushaltsbeschluss nach Eintritt der Mangellage.

## § 118 (Erstinstanzliche Zuständigkeit)

Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

- 1 **Das KapMuG** gilt als **ZeitG** nunmehr **statt bis 31.12.2023 bis 31.8.2024** (Art 7 des G zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes **[Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG]** v 8.10.2023 [BGBl 2023 I Nr 272] mWv 13.10.2023). Mit der erneuten Verlängerung um nunmehr acht Monate will der Gesetzgeber einen angemessenen Zeitraum (!) für eine zügige Reform des Gesetzes gewährleisten (BTDRs 20/7631, 114). Das Gesetz enthält iÜ derzeit keine Regelung zu den zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens anhängigen Verfahren. Sollte es nicht zu der angekündigten Reform oder einer weiteren Verlängerung kommen, sprechen überzeugende Gründe dafür, auf alle Verfahren, in denen der Musterverfahrensantrag vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes gestellt wurde, das KapMuG weiterhin anzuwenden (s Vorwerk in Vorwerk/Wolf, KapMuG, 2. Aufl 2020, § 28).

Die Vorschrift regelt die **Zuständigkeit** für das **Musterverf** gem §§ 2 ff **KapMuG** und betrifft eine **kollektive Rechtsschutzform** zur Bündelung gleichgerichteter Interessen und Ansprüche von Kapitalmarktanlegern (auch auf dem sog „Grauen Kapitalmarkt“, BGHZ 177, 88 = MDR 2008, 1057).

**Weitere OLG-Zuständigkeiten** in 1. Instanz: Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gem §§ 1, 3 I, III, § 13 I 2 VDuG (Art 1 VRUG, s Rn 1); Unterlassungsklagen gem § 6 UKlaG idF Art 10 Nr 17 VRUG, s Rn 1; Freigabeverf gem § 246a AktG; § 129 VerwertungsgesellschaftenG. S iÜ § 119 GVG vor Rn 1.

## § 119 (Zuständigkeit in Zivilsachen)

(1) Die Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte

a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;

b) in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen und der von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen;

2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

(2) § 23b Absatz 1, 2 und 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

**(3) (aufgehoben)**

III aufgehoben durch Art 3 des G zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (**Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG**) v 8.10.2023 (BGBl 2023 I Nr 272) mWv 13.10.2023 (s § 118 Rn 1). Der aufgehobene III wird ersetzt durch die Regelung einer allgemeinen erstinstanzlichen OLG-Zuständigkeit für Verbandsklagen (Abhilfeklagen und Musterfeststellungsklagen) gem §§ 1, 3 I, III, § 13 I 2 VDuG sowie Unterlassungsklagen gem § 6 UKlaG, sa § 118 Rn 1 und § 118 Rn 3. – **Zum RegE eines Justizstandort-StärkungsG** (BRDrs 374/23) mit der Möglichkeit nach §§ 119b, 184a GVG-E, Senate eines OLG oder ObLG als Commercial Courts mit erstinstanzlicher Zuständigkeit und Gerichtssprache Deutsch oder Englisch einzurichten, s Einl GVG Rn 19 und § 119b, § 184a. **Zeitnah zum Inkrafttreten dieses G finden Sie eine aktualisierte Kommentierung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).**

1) **Gerichtsaufbau.** Zum Scheitern eines ursprüngl geplanten Kernstücks der ZPO-Reform, das die einheitl OLG-Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden gegen amts- und landgerichtl Entscheidungen im Zivilprozess vorgesehen hatte (vgl RegE BTDRs 14/4722), s 32. Aufl Rn 1: Die Abschaffung der landgerichtl Berufungskammern wäre faktisch ein entscheidender Schritt zur Einführung eines 3-stufigen Gerichtsaufbaus (Eingangsgesicht statt AG/LG – Mittelgericht statt LG/OLG – BGH) gewesen. Eine derartige Strukturreform war bereits anlässlich der dt Wiedervereinigung diskutiert und verworfen worden; es wurde nicht der 3-stufige Gerichtsaufbau der DDR übernommen.

2) **Funktionelle Zuständigkeit.** I regelt die funktionelle Zuständigkeit des **OLG als Rechtsmittelgericht in Zivilsachen**, also in bürgerl Rechtsstreitigkeiten, FamSachen u Angelegenheiten der freiw Gerichtsbarkeit, § 13.

I Nr 1 regelt, in welchen Fällen abw vom Grundsatz des § 72 die **OLG zuständig** sind für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der AG.

I Nr 1a: Der **Rechtsmittelzug AG (FamG) – OLG (- BGH, § 70 FamFG, § 133 GVG)** beruht darauf, dass der Gesetzgeber die erstinstanzl Zuständigkeit in Kindschaftssachen und sonstigen FamSachen 1969 bzw 1976 vom LG auf AG übertragen, aber im Interesse einer einheitl Rspr die Berufungszuständigkeit beim OLG belassen hatte. OLG ist auch zuständig für Beschwerden nach §§ 24, 40 IntFamRVG.

Der Beschluss nach § 38 FamFG hat stets eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten (§ 39 FamFG). Dies dürfte Zweifelsfälle, ob Beschwerde beim Ausgangsgericht (§ 64 I FamFG) oder Berufung beim LG (§ 519 I ZPO) einzulegen ist, weitgehend ausschließen. Für die gleichwohl denkbaren Ausnahmefälle – FamG entscheidet unter dieser Bezeichnung über NichtfamSache oder AG, allg Prozessabteilung, urteilt über FamSache – gilt die **formelle Anknüpfung**. Somit bestimmen sich die Rechtsmittelzuständigkeit und das Rechtsmittelverf ausschließl danach, welcher Spruchkörper (FamG oder allg ProzessG) entschieden hat. Entspr dem Sinn der formellen Anknüpfung kommt es darauf an, unter welcher Bezeichnung das **Gericht nach außen aufgetreten ist** („AG-FamG“), Irrtümer hierbei können nicht nach § 319 ZPO „berichtigt“ werden (BGH MDR 93, 382; BGH FamRZ 94, 1520). Ergeben sich – etwa auf Grund unterschiedl Kennzeichnung von Gericht und Verfahrensgegenstand, auch durch Az – Zweifel, ob AG als FamG oder allg ProzessG entschieden hat, kann Partei nach dann geltendem **Meistbegünstigungsgrundsatz** Berufung beim LG oder Beschwerde einlegen, die dann ggf entspr § 281 ZPO an das zuständige Gericht zu verweisen ist (BGH MDR 2011, 683; BGHZ 72, 182; BGH FamRZ 95, 219 = MDR 95, 823; BGH FamRZ 95, 351 = MDR 95, 521). Meistbegünstigungsgrds bewirkt jedoch keine Erweiterung des ges Rechtsmittelzugs (keine NZB in falsch als Zivilsache behandelte FamS, BGH MDR

## § 119b

- 1 Durch das geplante G zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (**Justizstandort-StärkungG**) (Stand: RegE v 16.8.2023, BRDrs 374/23; BR v 29.9.2023, BRDrs 374/23 (Beschluss); s Einl GVG Rn 19) soll § 119b eingefügt werden. Vorgesehen ist die Befugnis der Länder, an einem OLG oder dem Obersten Landesgericht Senate als Commercial Court einzurichten, vor denen aufgrund Parteivereinbarung Wirtschaftszivilsachen mit Streitwert ab 1 Mio Euro (BR schlägt Öffnung auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vor) erstinstanzlich geführt werden können, und eine konzentrierte Rechtsmittelzuständigkeit dieser Commercial Courts zu schaffen. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine **aktualisierte Kommentierung in der Online-Version** des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

## §§ 120 bis 121 (betr Strafsachen)

### § 122 (Besetzung)

(1) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozessgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden.

(2) (betrifft Strafsachen)

- 1 Dass eine Sache grundsätzl Bedeutung hat und deshalb die Rechtsbeschwerde zuzulassen ist, kann nicht der Einzelrichter entscheiden (s § 574 ZPO Rn 14).

## Neunter Titel Bundesgerichtshof (§§ 123-140)

### § 123 (Sitz)

**Sitz des Bundesgerichtshofes ist Karlsruhe.**

- 1 BGH: oberstes Bundesgericht für den Bereich der ordentl Gerichtsbarkeit (Art 95 GG). Zu den auswärtigen (Straf-) Senaten in Leipzig s § 130 Rn 2.

### § 124 (Besetzung)

**Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.**

- 1 Für Präsidenten gilt § 21e I 3, für VorsRichter § 21f I. Hilfsrichter sind nicht zugelassen, selbstverständlich aber wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Einsatz sich seit Jahrzehnten so gut bewährt, dass er bei Bedarf auf OLGe und (für komplexe Umfangsverf) LGe auszuweiten ist.

### § 125 (Berufung der Richter)

(1) Die Mitglieder des Bundesgerichtshofes werden durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Zum Mitglied des Bundesgerichtshofes kann nur berufen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

- 1 RichterwahlG v 25.8.1950, BGBl I 1950, 368, zuletzt geändert durch Art 133 VO v 31.8.2015, BGBl I 2015, 1474. Zur Anwendbarkeit des Art 33 II GG auf die Richterwahl zutr OVG Schleswig NJW 2001, 3495; zu Modifikationen auf Grund des durch Art 95 II GG vorgeschriebenen Wahlverfahrens BVerfGE 143, 22 = NJW 2016, 3425-3429.
- 2 § 125 (und § 130) regeln indirekt zugleich, dass der BMJ die Dienstaufsicht über den BGH führt.

- 5) **Betroffener Personenkreis.** Die persönl Umstände müssen einen **Prozessbeteiligten**, einen **Zeugen** oder den **Verletzten** einer Straftat (der am Verf nicht beteiligt zu sein braucht) betreffen. Zeuge ist auch, wer als solcher in Betracht kommt (BGH bei Holtz MDR 83, 92). Zu den Rechten kindl Zeugen sa Laubenthal/Neumann-Jaskolla JA 2005, 294.
- 6) **Kein Ermessen.** Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist zwingend, wenn der Betroffene sie bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragt (III). Der Antrag bedarf keiner Form. Das Gericht muss aber in der Beschlussbegründung (§ 174 I 3) angeben, dass u ggf auf Grund welcher Erklärung III bejaht wird (BGH NStZ 94, 591). – Die Ausschließung hat **zu unterbleiben**, wenn ihr der Betroffene widerspricht (IV). Sind mehrere betroffen, so gilt das Verbot nur, wenn alle widersprechen. – Hieraus folgt auch, dass bei mehreren Betroffenen bereits der Antrag eines von ihnen die Wirkung des III auslöst.
- 7) **Begrenzung des Ausschlusses.** Der Ausschluss ist auf den jew betroffenen **Verfahrensteil** („für die Dauer der Vernehmung des Zeugen X“) zu beschränken. Dies ist in dem Beschluss (§ 174 I) anzuführen; ist jedoch absehbar, dass die gesamte Beweisaufnahme (oder Verh) den Ausschluss rechtfertigende persönl Umstände berührt, so ist es zulässig, den Ausschluss entspr unbegrenzt anzuordnen (BGH NStZ 89, 483; bei Holtz MDR 92, 634). Die **Wiederherstellung der Öffentlichkeit** nach dem betroffenen Verfahrensteil ist im **Protokoll** zu vermerken (§ 160 I Nr 5, § 165 ZPO; Kissel/Mayer § 172 Rn 6; BGH StV 2018, 205).
- 8) **Unanfechtbarkeit.** Die **Entscheidung** über Ausschluss oder Nichtausschluss der Öffentlichkeit ist für den Betroffenen und die übrigen Verfahrensbeteiligten **nicht anfechtbar** (V); dies entspricht der hM schon zu § 172 (s § 172 Rn 14). Die **Revision** kann also auf Fehlen der Voraussetzungen des § 171b generell nicht gestützt werden; für Strafverf ergibt sich dies aus § 336 S 2 StPO (BGHSt 51, 180 = NJW 2007, 709; BGH NJW 2012, 3113; BGH 17.11.2020 – 4 StR 223/20). Nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers hat Gleiches für den Zivilprozess zu gelten; §§ 512, 557 II ZPO sind über ihren Wortlaut („dieses Gesetzes“) hinaus auf unanfechtbare Entscheidungen nach § 171b entspr anzuwenden (vgl BSG 2007, 670; MK/Pabst Rn 23). **Unterlässt** das Gericht eine gebotene Entscheidung, tendiert die Rspr jedoch zur Annahme der Revisibilität (BGH NStZ 2021, 760; BGH NStZ 2015, 181).

## § 172 (Ausschließung der Öffentlichkeit aus sonstigen Gründen)

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
  - 1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
  2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
  3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung mit Strafe bedroht ist,
  4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

Nr 3 geändert durch G zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v 7.7.2021 (BGBl I 2021, 2363) mWv 1.8.2022.

Lit: Hauck, Geheimnisschutz im Zivilprozess – was bringt die neue EU-Richtlinie für das deutsche Recht?, NJW 2016, 2218; Stadler, Geheimnisschutz im Zivilprozess aus dt Sicht, ZZZ 123 (2010), 261; Winzer, Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, Diss Mannheim 2018.

- 1) **I) Reformbedarf.** Die BReg hat am 16.8.2023 den RegE eines G zur **Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)** vorgelegt (BRDrs 374/23; BR v 29.9.2023, BRDrs 374/23 (Beschluss)). Er sieht ua die Einfügung eines neuen § 273a ZPO vor, mit dem die allg Möglichkeit im Zivilprozess geschaffen werden soll, **bei einer Verhandlung über Geschäftsgeheimnisse die Öffentlichkeit auszuschließen und Gegner zur Diskretion zu verpflichten**. Die beschränkten Möglichkeiten der Begrenzung der Öffentlichkeit des Zivilverfahrens werden oft als Grund für das Ausweichen von Unternehmen in andere Konfliktlösungsmechanismen angesehen; hierzu und zum RegE eines **Justizstandort-Stärkungsg** s Einl GVG Rn 19. Zu den de lege lata gegebenen (beschränkten) Möglichkeiten, berechtigten Geheimhaltungsinteressen durch strafbewehrte Geheimhaltungsvereinbarungen Rechnung zu tragen, s OLG München 8.5.2023 – 38 U 6499/22.
- 1a) **II) Ausschließung von Amts wegen.** Gericht (nicht Vors allein) entscheidet nach pflichtgem Ermessen (Antrag ist nicht bindend, BGH MDR 2021, 52 = NJW-RR 2020, 1386; BGH NJW 86, 200). Die Anträge der Verfahrensbeteiligten sind hier (im Gegensatz zu § 171b, dessen Ausschließungsgründe selbständig neben § 172 stehen, also keine vorrangige Spezialnorm darstellen, BGH NJW 92, 2436) nicht maßgebend. Verh über Frage der Ausschließung: § 174 I 1. Entscheidung durch Beschluss, der grds öffentl zu verkünden ist (§ 174 I 2).



**§ 184a**

- 1 Durch das geplante G zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (**Justizstandort-StärkungsG**) (Stand: RegE v 16.8.2023, BRDRs 374/23; BR v 29.9.2023, BRDRs 374/23 (Beschluss); s Einl GVG Rn 19) soll § 184a eingefügt werden. Vorgesehen ist die Befugnis der Länder, den Zivilprozess für bestimmte Sachgebiete und an bestimmten Gerichten für die englische Sprache zu öffnen. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine **aktualisierte Kommentierung in der Online-Version** des Zöllner (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes). – Das BMJ plant ergänzend, dass Schriftstücke in englischer Sprache auch in Verfahren auf Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung von Schiedssprüchen sowie für Anträge nach § 1050 ZPO vorgelegt werden können und dass die Länder diese Verfahren den Commercial Courts zuweisen können (Eckpunkte des BMJ zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts v 18.4.2023, abrufbar unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de)).

**§ 184b**

- 1 Durch das geplante G zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (**Justizstandort-StärkungsG**) (Stand: RegE v 16.8.2023, BRDRs 374/23; BR v 29.9.2023, BRDRs 374/23 (Beschluss); s Einl GVG Rn 19) soll § 184b eingefügt werden. Vorgesehen ist nach einem vorangegangenen englischsprachigen Verfahren nach § 184a GVG ein Wahlrecht des BGH-Senats hinsichtlich der Verfahrenssprache. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine **aktualisierte Kommentierung in der Online-Version** des Zöllner (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

**§ 185 (Dolmetscherzuziehung)**

(1) <sup>1</sup>Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. <sup>3</sup>In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.

(1a) <sup>1</sup>Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. <sup>2</sup>Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

Durch das geplante G zur Förderung des Einsatzes der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Stand: RegE, BTDRs 20/8095) soll Ia wie folgt gefasst werden: „Der Vorsitzende kann gestatten oder anordnen, dass der Dolmetscher per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung teilnimmt. Der Vorsitzende kann zusätzlich anordnen, dass sich der Dolmetscher an demselben Ort aufhält wie die Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“ Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine aktualisierte Kommentierung in der Online-Version des Zöllner (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

- 1) **1) Gebot der Zuziehung eines Dolmetschers.** Dieses Gebot ist eine Ausprägung des Verfassungsgrundsatzes (Art 2 I, 20 III GG) des „fair trial“, BVerfG NJW 83, 2762. Außer Parteien sind Beistände u gesetzl Vertreter, auch Zeugen, SV und Nebenkläger (BGH NStZ 2003, 218) **beteiligt**; sie müssen der Verh folgen können, soweit ihre Beteiligung reicht. Verständigung mit Gesten reicht nicht aus (BayObLG NStZ-RR 2005, 178). Ggf ist Dolmetscher beizuziehen, gleichgültig ob ein Beteiligter der dt Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder ob ein Beteiligter fremdsprachl Erklärungen (zB eines Zeugen) nicht versteht. Mächtig auch der Beteiligte, der zwar Deutsch nicht beherrscht, aber soweit versteht und spricht, dass die Verständigung mit ihm mögl ist (OLG Koblenz MDR 2014, 1225; BVerwG NJW 90, 3102). In diesen Grenzfällen steht Mitwirkung des bestellten Dolmetschers im pflichtgemäßen Ermessen des Vors (BGH NStZ 2002, 275; OLG Koblenz MDR 2014, 1225). Der Dolmetscher muss nicht in die Muttersprache des fremdsprachigen Beteiligten übersetzen, es genügt auch eine andere Sprache, deren der Beteiligte mächtig ist (BGH NStZ 2021, 576). Anspruch auf Zuziehung eines Dolmetschers: auch Art 5 II, 6 IIIa u e MRK, VII Abs 9f NATO-Truppenstatut. Protokoll immer in Deutsch (I 2), auch wenn nach II in fremder Sprache verhandelt wird.
- 1a Das Gebot der Zuziehung des Dolmetschers richtet sich an das Gericht. Bei Erscheinen einer des Deutschen nicht mächtigen **Partei im Zivilprozess** ist zu beachten: Ist die Vertretung durch Anwalt nicht geboten, kann